

### III. Unvorsätzliche Tötung

Das Talionsprinzip kann nur für die vorsätzliche Tat gelten. Für die unvorsätzliche scheidet die ausgleichende Vergeltung schon von Anfang an aus, denn die unvorsätzliche Vergeltung widerspricht sich selbst. Wie kann man denjenigen, der jemanden unvorsätzlich getötet hat, *unvorsätzlich töten*? Daher ist das Talionsprinzip für die unvorsätzliche und fahrlässige Tötung ausgeschlossen; so versuchte man schon im alten Orient, wie z.B. Hammurabi, in diesem Fall die Tat mit Schadensersatz abzugelten, wie man es auch heute noch tut. Im AT überließ man die Angelegenheit der Hand Gottes oder machte das Leben des Täters von anderen (z.B. dem Hohenpriester) abhängig, wie ich in meiner Magisterarbeit erwähnt habe.<sup>1</sup>

Auch Plato kennt den Tatbestand der unfreiwilligen Tötung: “Wenn jemand bei einem Wettkampf und bei öffentlichen Spielen, sei es auf der Stelle oder auch später infolge der erlittenen Verletzungen, ungewollt einen befreundeten Menschen tötet oder ebenso im Krieg oder bei einer kriegerischen Übung, bei der man sich mit unbewaffnetem Körper im Speerwurf übt oder mit sonst irgendwelchen Waffen die kriegerische Kampfätigkeit nachahmt, so soll er, wenn er nach dem hierüber aus Delphi eingeholten Gesetz gereinigt worden ist, rein sein” (865a). Nachdem der Athener seine Theorie der Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit vorgetragen hat, verwendet er in den folgenden Strafgesetzen die Begriffe  $\epsilon\kappa\omega\nu/\epsilon\kappa\omicron\upsilon\sigma\iota\omicron\varsigma$  und  $\alpha\kappa\omega\nu/\alpha\kappa\omicron\upsilon\sigma\iota\omicron\varsigma$  unbedenklich im konventionellen Sinn von ‘vorsätzlich’ und unvorsätzlich’ (d.h. durch Zufall verursacht). Die Übersetzung behält jedoch mit H. Müller im allgemeinen die Termini ‘freiwillig’ und ‘unfreiwillig’ bei (Anm. 40 in Gesetze IX). Bei der Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung spielt gerade das “Wissen” eine Rolle, andererseits betont das Alte Testament zu allen Zeiten neben dem subjektiven Verschuldensmoment den objektiven Frevelcharakter eines Fehlhandelns.

---

<sup>1</sup> Biblisches Verständnis der Fahrlässigkeit im Hexateuch, 1996. S. 41-62.

## 1. Fahrlässige Tötung

Eine Versündigung, die zu dieser Kategorie gehört, nennt der Israelit 'segaga'. Dabei geht es im wesentlichen nicht um die äußere Handlung (Num 35,11.15; Jos 20,3.9). Das Entscheidende ist, in welchem Verhältnis das Handeln zur handelnden Seele steht: Wenn es aus dem zentralen Willen der Seele hervorgegangen ist, kommt eine absichtliche Tat zustande, aber wenn es nur am Rande der Seele liegt, wird es nicht als absichtlich angesehen. Wenn das letztere der Fall ist, kann die Tat weggewischt und entfernt werden, bevor sie um sich greift (Lv 4,5, 1Sam 26,19). Kein Mensch ist so vollkommen, daß er solche Vergehen vermeiden kann; selbst eine feste und heile Seele kann regelwidrige Taten hervorbringen. Aber wenn ein Verletzung des Gesetzes der Gerechtigkeit tiefer in der Seele sitzt, dann läßt sie sich nicht entfernen. Mit der Sünde kommt die Schuld.

Der Talmud versucht aus dem Tathergang die Schuld genau zu ermessen: "Wenn einer eine Walze rollt und sie auf einen fällt und ihn tötet, wenn einer ein Faß herabläßt und es auf einen fällt und ihn tötet, wenn einer eine Leiter herabsteigt und sie ihn tötet, so wird der verbannt. Aber wenn einer eine Walze zieht und sie auf einen fällt und ihn tötet, oder wenn einer ein Faß herabläßt, das Seil reißt und es auf einen fällt und ihn tötet, oder wenn einer eine Leiter hinaufsteigt und sie auf einen fällt und ihn tötet, so wird der nicht verbannt. Das ist die Regel: Immer wenn es beim Hinablassen geschieht, wird er verbannt, und immer wenn es nicht beim Hinablassen geschieht, wird er nicht verbannt" (yMak 31c, 2,17).<sup>2</sup> Auch eine Unvorsätzlichkeit kann Schuld begründen, sofern sie fahrlässig begangen worden ist:

Ähnlich stellt auch das Corpus Iuris Civilis ein schuldhaftes Verhalten fest, wenn etwa ein Baumverschneider dadurch, daß er einen Ast vom Baum herabwirft, jemand verletzt oder er nur dann, wenn der Ast auf die öffentliche Straße herabgefallen ist,

---

<sup>2</sup> Die Strafe der Verbannung hängt bereits in der Bibel vom Vorgang des Hinabfallens ab. Wenn der Gegenstand nicht hinabgelassen wird, nimmt man an, daß der Verursacher überhaupt nicht an eine mögliche Tötung denkt. Danach reicht das einfache Reißen des Seils nicht aus. Hier liegt entweder ein Unglücksfall vor, der nicht mit Verbannung bestraft wird, oder es liegt eine absichtliche Tötung vor, die mit Hinrichtung bestraft wird.

## *1. Fahrlässige Tötung*

und er nicht zugerufen hat, so daß er das Unglück hätte vermeiden können (Das Corpus Iuris Civilis, D.9,2,31).<sup>3</sup>

### *1. Fahrlässige Tötung*

#### **1.1. Der Begriff**

Fahrlässig ist nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), was man außer acht läßt. Einen mit dem heutigen vergleichbaren Begriff können wir im alt. Text schwer finden, denn der Begriff ändert sich nach Zeit und Raum. Aber wir führen im folgenden einige Stellen an, die doch auch mit modernen Bewertungen der Fahrlässigkeit verglichen werden können. Wenn jemand am Tode eines Menschen dadurch schuldig ist, daß er ein gefährliches Tier, obwohl er verwart wurde, nicht gut verwahrt hat, so soll er mit dem Tod dafür einstehen (Ex 21 29ff.). Entsprechendes gilt für die Tötung während des Schlafes (1Kön 3,16-28):

War jedoch das Rind schon seit einiger Zeit stössig, und sein Besitzer ist gewarnt worden, und er hat doch nicht gehört, wenn es einen Mann oder ein Weib tötet, so soll man das Rind steinigen, und auch sein Besitzer soll getötet werden.

Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das babylonische Gesetz, und zwar in 251 ff. Kodex Hammurabi, wie wir schon in Kap II, 1.1. gesehen haben:

Wer, obgleich er weiß, daß der Ochse stößig ist, sein Horn nicht verwahrt oder den Ochsen nicht fesselt, wenn der Ochse einen freien Mann tötet, ist schuldig, ½ Mine zu zahlen (251). Wird ein Knecht verletzt, so wird die Geldstrafe auf 1/3 Mine ermäßigt (252).

---

<sup>3</sup> Laut Mucius ist ein einklagbares Verschulden unabhängig davon gegeben, ob die Tat auf öffentlichem oder privatem Grund geschieht: Entscheidend ist nur, daß die Sorgfaltspflicht bzgl. der Vermeidung der Gefahr bzw. der Warnung vor ihr verletzt wurde. Ist kein Weg vorhanden, haftet der Baumverschneider nur bei böser Absicht, Verschulden trifft ihn nicht, indem er nicht wissen konnte, ob jemand gerade über die Stelle gehen würde (ebd.). Das kommentiert Zimmerli mit dem Spruch "Wer eine Grube gräbt, fällt selbst hinein...",

## 1. Fahrlässige Tötung

Auch der Tatbestand eines fahrlässig verursachten Sachschadens läßt sich aus einigen Stellen herauslesen: wenn jemand zum Beispiel eine Zisterne offen läßt, oder wenn jemand eine Zisterne gräbt und sie nicht zudeckt, und es fällt ein Rind oder ein Esel hinein (Ex 21, 33), und wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiet hingelegt hat und sie einen Schaden angerichtet haben (BQ, 2b, 8), oder “wenn einer eine glühende Kohle im öffentlichen Bereich liegen läßt, und es kommt ein anderer, stößt dagegen, und er hat seine Flasche in der Hand, seine (anderen) Gefäße verbrennen, und seine Flasche zerbricht, so ist der erstere wegen Schädigung durch das Feuer schuldig” (yBQ 2a,34-37; 2b,1-9).

Die Diskussion um die Fahrlässigkeit bei einer Handlung wird auch anhand des Beispiels einer niedergerissenen Wand geführt, deren Reste auf einen Schuttplatz geworfen werden und dort jemand verletzen oder töten. Nach R. Samuel b. Jichag liegt Fahrlässigkeit vor, wenn Publikum auf dem Schuttplatz verkehrt. R. Rappa zufolge ist Fahrlässigkeit zu verneinen, wenn tagsüber Schutt abgeladen wird, wo sich gewöhnlich nachts Menschen aufhalten; das gilt auch, wenn zufällig jemand tagsüber den Platz betritt (Mak 8a, 541).

Rabba diskutiert den Begriff der Fahrlässigkeit anhand des Falls, daß jemand unbeabsichtigt einen Stein fallen läßt und dabei einen anderen verletzt: Dann ist er nur zur Entschädigung verpflichtet. Wußte er zuvor um die Gefährlichkeit des Steines, so wird er mit Verbannung bestraft, auch wenn er im Augenblick des Herabfallens nicht an die Gefahr dachte. Andere Strafvorschriften wie das Sabbatgesetz oder die ‘vier Dinge’ (es ist Schmerzensgeld, Versäumnisgeld, Beschämungsgeld und Kurgeld gemeint: BQ 27a, 94) kommen in beiden Fällen nicht zur Anwendung. Ein anderer Fall ist Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen R. Simon b. Gamaliel und den Rabbanan: Wenn ein Arzt seinen Sklaven auf dessen Bitte einer medizinischer Behandlung unterzieht und ihn dabei verletzt, so muß er den Sklaven in die Freiheit entlassen (BQ 26b, 92f.).

---

wer Holz spaltet, wird sich dabei verletzen” (ATD 16, Berlin 1967, S. 234).

## 1.2. Der Text (Ex 21,28-36)

In diesem Zusammenhang ist der o. g. Text von besonderer Bedeutung; wir zitieren an dieser Stelle die Verse 28 und 29, da sie klar unterscheiden, ob ein Ochse<sup>4</sup> stößig ist oder nicht. Das ist wichtig, da die Strafe in beiden Fällen stark differenziert. Der Text lautet:

Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau stößt (תָּנַח), daß sie sterben, so soll man das Rind steinigen und sein Fleisch nicht essen; aber der Besitzer des Rindes soll nicht bestraft werden (28).

War jedoch das Rind schon seit einiger Zeit stößig (תָּנַח), und sein Besitzer ist gewarnt worden, und er hat doch nicht gehört, wenn es einen Mann oder ein Weib tötet, so soll man das Rind steinigen, und auch sein Besitzer soll getötet werden. (29)

### 1.2.1. Unterscheidung zw. nicht - stößigen und stößigen Ochsen

Für uns am wichtigsten ist das Wort תָּנַח, das im allgemeinen mit ‘stößig’ übersetzt wird. Das Wort hat seine Wurzel im Verb qal (תָּנַח): ‘stoßen’. Das Adverb kommt nach Gesenius in Ex 21,29.36 nur zweimal vor. In beiden Versen geht es um die Beschädigung durch ein Rind; das Wort dürfte also die gleiche Bedeutung haben. Da es in Vers 29 um Menschen geht, in Vers 36 aber nur um das Leben eines anderen Rindes, behandeln wir nur Vers 29 genauer:<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Das hebräische Wort שׁוֹר wird verschieden übersetzt. Luther, die Züricher Bibel und Noth übersetzen es mit “Rind”, Wewers Ausgabe des Talmud Yerushalmi sowie das hebräische Langenscheidt Wörterbuch dagegen mit “Ochse”. Für das Wort “Rind” gibt es ein anderen hebräischen Begriff, בָּקָר. Das Wort שׁוֹר wird aber hier einmal für “Rind”, und einmal für “Ochse” verwendet.

<sup>5</sup> Baba Qama beschreibt die verschiedenen Arten der Hornschädigung als “Anrennen, Beißen, Sichniederlegen und Ausschlagen”. Das “Stoßen” als Oberbegriff schließt beim Tier das ‘Anrennen’ im Sinne von ‘niederstoßen’ ein (BQ, 2b, 5).

## 1. Fahrlässige Tötung

Aus der angesprochenen Stelle läßt sich entnehmen, daß der Besitzer des Rindes nicht aufgepaßt hat, obwohl er vorher *einige Male*<sup>6</sup> gewarnt worden ist. “Einige Male” bedeutet nach der talmudischen Auslegung ‘*verschieden*’:

Was ist ein nicht-stößiger und was ein stößiger Ochse? “Ein (Ochse) ist verwarnt, wenn man den Eigentümer *an drei Tagen* verwarnt hat, und ein Ochse ist nicht mehr stößig, wenn er an drei Tagen das Stoßen unterlassen hat, so sagt Rabbi Yehuda. Rabbi Me’ir sagte, ein Ochse ist verwarnt, wenn man den Eigentümer *dreimal* verwarnt hat, und ein Ochse ist nicht mehr stößig, wenn Kinder ihn anfassen und er dann nicht stößt” (yBQ3a, 2,6(4)).

Die angegebenen Fristen für die Verwarnung werden verschiedentlich modifiziert: So gilt der Ochse nach Abbaja “als verwarnt<sup>7</sup> wenn der Eigentümer *seit vorgestern dreimal* verwarnt worden ist und der Ochse dann ein viertes Mal zustößt. Nach Raba ist der Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er *seit vorgestern zweimal verwarnt wurde und danach immer noch nicht aufgepaßt hat*” (BQ 24a,82). Nach R. Joses und R. Simon ist “die Warnung gültig, wenn sie *dreimal* erfolgt ist. Wenn er dagegen an drei Tagen das Stoßen unterlassen hat, gilt er wieder als ungewarnt” (BQ 24a, 82).

Dagegen würde der Ochse bei *unterbrochenen Stößen*, d.h., wenn er am ersten Tag hinausgeht und stößt, am zweiten Tag hinausgeht und nicht stößt, am dritten Tag hinausgeht und stößt, nach Yehuda *nicht zu einem “stößigen Ochsen”*, bis er an drei Tagen hintereinander gestoßen hat. So erfolgt die Warnung nach R. Meir *nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen, sondern insgesamt dreimal* (yBQ, 3a, 49-53; BQ 24a,82f.).

Die ganze Diskussion dreht sich um die Bedeutung der hebräischen Wörter שָׁלַח (Ex 21,29.36): Das Wort תָּמוּל übersetzen wir im allgemeinen mit “gestern”

---

<sup>6</sup> Vgl. Winter/Wünsche, Mechiltha, Ein talmudischer Midrasch zu Exodus, S. 274.

<sup>7</sup> Mit dem Wort “verwarnt” ist hier “stößig” gemeint. Richtig wäre “stößig”, wie A. Pangritz bemerkt, denn nicht der Ochse soll verwarnt werden, sondern sein Besitzer. Aber der Herausgeber von L. Goldschmidt oder G.A. Wewers schreiben in ihren Übersetzungen weiterhin fast immer “verwarnt” für das hebr. Wort (תָּמוּל) “stößig”.

## 1. Fahrlässige Tötung

und שלשום mit “vorgestern”. So meinen sie wörtlich “vor gestern, vorgestern” d.h. “der Tag (heute) und das Gestern und (der Tag), welcher vor ihm (dem Gestern)” ist. So wird das Wort מתמל שלשם von den verschiedenen Übersetzern oder Exegeten jeweils etwas unterschiedlich übertragen:

Bei Gesenius heißt es “vor längerer Zeit”, in der Zürcher Bibel “seit einiger Zeit” und bei Luther “zuvor/vorher” usw.

Zum Vergleich ziehen wir andere Stellen heran, an denen diese Wörter ebenfalls vorkommen. Sie stehen in Dt 4,42;19,4.6 und in Jos 20,5: “Wer seinen Nächsten totschießt ohne Vorsatz und ihm zuvor nicht feind gewesen ist (...)“(Dt 4,42bc).

Tabelle 5.

	Dt 4,42	Dt 19,4.6.	Jos 20,5
Zürcher	zuvor	zuvor	zuvor
Luther	zuvor	vorher	vorher
Buber	von vorgestern und vorgestern	von vorgestern und vorgestern	von vorgestern und vorgestern

Hier, in Dt, 4,42; 19,4.6. und Jos 20,5 müßten sie nicht nur ‘vor gestern’, ‘vorgestern’, sondern ‘vor langer Zeit’, d.h. ‘vor Monaten oder Jahren’ lauten. Hier geht es um Erfahrungen oder Erlebnisse in der Vergangenheit, nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen, denn die Erzählung bezieht sich auf eine lange Zeitdauer. Natürlich ist das bei Ex 21,29.36 anders, denn die Bedeutung dieser Stelle hängt nicht nur vom Sinn des Wortes מתמל שלשם, sondern auch vom Sinn des Wortes ‘stößig’ (נָגַח) ab. Wenn ein Ochse nur einmal in einem Jahr oder irgendwann in der Vergangenheit gestoßen hat, sagt man nicht, daß er stößig ist. Der Begriff muß sich auf eine engere Zeitspanne beziehen. Sein Sinn leitet sich aus dem medizinischen oder biologischen Wissen oder auch aus den Erfahrungen der Bauern her, wann ein Ochse stößig genannt werden kann. Auf jeden Fall bezeugen diese Verse ein großes Interesse

## 1. Fahrlässige Tötung

am Wohlergehen der Menschen sowie der übrigen Haustiere; sie beinhalten eine Schutzmaßnahme gegenüber stößigen Rindern oder Ochsen. Daher haben sie keine Bedeutung, wenn ein stößiger Ochse keine Gefahr für Haustiere und Menschen bedeutet. Schließlich kann *מהמל שלשם* nach Abbaja, Joses, R. Simon, R. Rose und R. Yehuda nicht nur wörtlich mit ‘drei Tage hintereinander’ oder ‘dreimal am Tag’, sondern mit *‘überhaupt dreimal’* wiedergegeben werden, auch wenn der Ochse das Stoßen unterbrochen hat; nach R. Meir ist auch die Bedeutung von *‘zwei- od. dreimalige Wiederholung des Stoßens’* möglich.

Es gibt fünf Fälle von Nichtstößigsein<sup>8</sup> und fünf Fälle von Stößigsein. Ein Vieh gilt als “nicht stößig” hinsichtlich des Stoßens, des Anrennens, des Beißens, des Sichniederlegens und des Ausschlagens. Bei der Zahnschädigung gilt es als gewarnt hinsichtlich des Fressens geeigneter Dinge, bei der Fußschädigung gilt es als stößig hinsichtlich des Zerbrechens im Gehen.

Sehr interessant ist für uns die talmudische Betrachtung des Menschen: “Ein Mensch ist für immer verwarnt sowohl versehentlich als auch absichtlich, sowohl wach als auch schlafend” (yBQ 3a, 2, 10(6)).” Diese Ansicht widerspricht nämlich der Asylgesetzgebung, da ein Mensch dort auch nicht verwarnt sein kann.

---

<sup>8</sup> “Wörtl. ‘Fromm’, ‘unschuldig’, d.h. ein Tier, das nicht als böse bekannt ist. Wenn es aus Bosheit auf eine der fünf hier aufgezählten Arten, die jedoch zur selben Klasse (קרן: Hornschädigung) gehören, einen Schaden anrichtet, so hat der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; wenn es eine solche Schädigung dreimal wiederholt hat und der Eigentümer gewarnt worden ist, so gilt es als ‘berücksichtigt’, (wörtl. ‘gewarnt’) und der Eigentümer hat den ganzen Schaden zu ersetzen. Hinsichtlich der Schädigungen, die nicht aus Bosheit geschehen, sondern aus Fahrlässigkeit (רגל: Fußschädigung) und Genußsucht (פיש: Zahnschädigung), gilt das Tier stets als ‘gewarnt’, d.h., der Eigentümer hat schon das erste Mal den ganzen Schaden zu ersetzen. Im Talmud heißt die Schädigung, für welche der Eigentümer die Hälfte zu ersetzen hat, ‘ungewarnt’, und jene die er vollständig zu ersetzen hat, ‘gewarnt’” (BQ 15b, 51 Fußnote).

<sup>9</sup> Nach R. Yishag und Pene Moshe spricht die Mischna davon, daß jeder für den anderen von vornherein als verwarnt gilt, wenn beide zusammen schlafen. Der Schädiger muß den entstandenen Schaden vollständig ersetzen (yBQ 3a, 70-72 und dessen Fußn. 103). Das sagt auch BQ 26a, 91: “Ein Mensch gilt stets als gewarnt, ob unvorsätzlich oder vorsätzlich, ob wachend oder schlafend. Hat er das Auge seines Nächsten geblendet oder

## 1. Fahrlässige Tötung

### 1.2.2. Der nicht-stößige Ochse (Ex 21, 28)

Wenn ein Rind einen Mann oder eine Frau stößt, daß sie sterben, so soll man das Rind steinigen und sein Fleisch nicht essen; aber der Besitzer des Rindes soll nicht bestraft werden (28).

Hier handelt es sich um ein Rind, das nicht stößig ist, d.h., es hat nicht wiederholt gestoßen. Die Rabbanan sagten dazu: “Wenn es einen Sohn stößt oder eine Tochter stößt, dies besagt, daß man wegen Unerwachsener wie wegen Erwachsener schuldig sei. Dies wäre eigentlich durch eine Analogie zu schließen: Wenn ein Mensch einen Menschen tötet, ist er schuldig, und ebenso ist auch, wenn ein Tier einen Menschen tötet, zwischen Unerwachsenen und Erwachsenen nicht zu unterscheiden. Ferner wäre dies auch durch einen Schluß vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern” (BQ 44a, 158). Dies folgt logisch aus der Schrift. Aber das folgende steht in keinem Zusammenhang mit der Schrift und mit anderen Stellen im Talmud (BQ 44a, 159): “ebenso ist bei der Schuld wegen des Sohnes oder der Tochter zwischen ungewarnt und gewarnt nicht zu unterscheiden”, denn bei den Erwachsenen wird nach Ex 21, 28f. sowie BQ 6b, 20; 26a, 91 und 44b, 161f. usw. zwischen ‘ungewarnt’ und ‘gewarnt’ unterschieden.

Rabbi Aqiva untersucht die Schuldfrage bei Tier und Mensch:

Wenn demnach ein Ochse die Absicht hat, ein Vieh zu töten, aber einen Menschen tötet, bzw. eine Fehlgeburt zu töten, aber eine lebensfähige Geburt tötet, so ist der Ochse von der Steinigung frei (yBQ 4c; 4,7(6)). Damit ist die absichtliche Tötung nur eines Tieres, aber nicht eines Menschen angesprochen, denn es wird anders bestraft, wenn ein Mensch die Absicht hat, ein Vieh zu töten, aber einen anderen Menschen tötet, oder eine Fehlgeburt zu töten, aber eine lebensfähige Geburt tötet (yBQ4,64-4c,3). Um diesen Fall geht es im Vers Ex 21, 28; es handelt nicht von Straffreiheit, sondern von todeswürdiger Schuld.

---

dessen Geräte zerbrochen, so muß er den ganzen Schaden ersetzen” (BQ 26a,91).

## 1. Fahrlässige Tötung

### 1.2.3. Der stößige Ochse (Ex 21, 29)

An dieser Stelle ist folgender Fall von Interesse: Nach zwei- bis dreimaliger Wiederholung der Hornschädigung wurde der Eigentümer eines Ochsen wegen dessen Stößigkeit verwarnt. Der Eigentümer nahm diese Warnung jedoch nicht ernst. Dadurch wurde ein Mensch getötet. Aber seine Tat ist nach Ex 21,14 auf keinen Fall wegen Mordes strafbar, denn er hat dem Opfer nicht nachgestellt. Für sie kann gemäß V 12 nur Totschlag in Betracht kommen. Aber er selbst hat niemandem geschadet. Vorgeworfen werden kann ihm nur die sorglose Verwahrung seines Rindes trotz mehrfacher Verwarnung. Wie wurde der Fall dann beurteilt? Die Strafe lautet: Der Besitzer des Rindes soll sterben, wie der vorsätzliche Totschläger in V 12 und der Mörder in V 14. Das bedeutet, daß die Bibel diesen Fall nicht als Fahrlässigkeit, sondern als vorsätzlichen Totschlag gewertet hat.<sup>10</sup> Darin besteht ein großer Unterschied zwischen dem AT und dem Alten Orient, denn dort soll der Besitzer des stößigen Rindes einen Schadenersatz leisten. Jedoch hat der Besitzer auch nach V 30 eine Alternative zur Todesstrafe, denn er kann am Leben bleiben, wenn er so viel Lösegeld für sein Leben zahlt, wie man ihm auferlegt (Ex 21, 30), anders als nach Num 35,31.

Über die Frage, wann ein Rind als bewacht anzusehen ist, gehen die Meinungen auseinander. So ist R. Meir der Ansicht, Rinder seien allgemein nicht als bewacht anzusehen, und der Allbarmherzige habe deshalb gesagt, daß man für das ungewarnte ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine leichte Bewachung angedeihen lasse. Nach R.

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu: "Das Frankenhäuser Stadtrecht bestraft die ungewollte Tötung, wie den absichtlichen Totschlag, mit zehnjähriger Verbannung, nur darf der unfreiwillige Täter seine Verbannungszeit in der Vorstadt aushalten. Besondere Bestimmungen gelten für Bauunfälle. Nach den Goslarer Statuten zahlt der Bauherr das Wehrgeld für einen Menschen, den ein einstürzendes Bauwerk erschlagen hat, aber nur, wenn er vorher vom Gericht zur Beseitigung der Gefahr aufgefordert worden war. Für unabsichtliche Sachbeschädigungen wird auch nach den jüngeren Quellen nur Ersatz geleistet." (His, Bd. 1, S. 96)

## 1. Fahrlässige Tötung

Jehuda sind Rinder dagegen allgemein als bewacht anzusehen; dennoch habe der Allbarmherzige gesagt, daß man für das ungewarnte ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine leichte Bewachung angedeihen lasse (BQ 45b, 164f.). Bei der Bestimmung des Schadens geht es nicht nur um das Rind oder den Ochsen, sondern auch um andere Haustiere, bei denen der Eigentümer für die von ihnen verursachte Schädigung die Verantwortung trägt. Das stellt der Talmud anhand von mehreren Fällen eindeutig fest:

Ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange gelten stets als gewarnt. Das heißt, der Eigentümer muß den ganzen Schaden ersetzen, da es ihre Eigenschaft ist, böswillige Schädigungen anzurichten. Nach R. Eleazar gelten gezähmte Tiere nicht als gewarnt, eine Schlange dagegen stets (BQ 15b, 51).

Generell gilt ein Tier als gewarnt, wenn es im gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht oder einen Menschen, ein Tier oder ein Gerät zerdrückt (BQ 16a, 53). Plato spricht den Tieren selbst für die von ihnen verursachte Tötung selbst die Schuld zu:

Wenn ein Zugvieh oder sonst ein Tier jemanden tötet, ausgenommen die Tiere, die etwa als Teilnehmer an einem der öffentlich angeordneten Wettkämpfe dergleichen tun, so sollen die Anverwandten das Tier, das getötet hat, wegen Mordes verfolgen. Darüber entscheiden sollen die Landaufseher, welche und so viele von ihnen der Verwandte damit beauftragt; wird das Tier für schuldig befunden, sollen sie es töten und über die Landesgrenzen schaffen (Gesetze 873e).

### 1.3. Das Urteil

#### 1.3.1. Schadenersatz beim nicht-stößigen Ochsen

Der Schadenersatz für die Schädigung durch einen nicht stößigen Ochsen, der einen Mann oder eine Frau gestoßen hat, ist in den Texten und dem Talmud nicht eindeutig geregelt. Nach der Analogie von Ex 21, 30 und 36 muß der Eigentümer vollständigen Schadenersatz leisten. Bei Kindern oder Sklaven wird dieser niedriger ausfallen als bei einem freien Mann. Der betroffene Ochse muß gesteinigt werden und sein Fleisch darf

## 1. Fahrlässige Tötung

man nicht essen.<sup>11</sup> D.h., der Ochse wird auf jeden Fall gesteinigt, gleichgültig, ob er stößig ist oder nicht. Aber der Eigentümer ist im letzteren Fall, anders als beim stößigen Ochsen, von der Todesstrafe frei (Ex 21,28).

BQ 85b, 312 führt den zu leistenden Schadenersatz näher aus: Eine Stichwunde wird mit einer Stichwunde abgegolten, außer dem Schadenersatz muß der Täter dem Opfer auch Schmerzensgeld zahlen. Daraus folgt aber, daß die Schuld unabhängig von Vorsatz und Absicht besteht. Der Schadenersatz schließt nach R. Papa die Heilkosten ein.

Einige andere Stellen ergänzen die einschlägigen Bestimmungen: Wenn jemand sein Rind unbefugt in das Gebiet eines anderen hineingebracht und es den Eigentümer niedergestoßen und getötet hat, so ist das Rind zu steinigen und dessen Eigentümer muß, ob gewarnt oder ungewarnt, nach R. Tryphon das vollständige Lösegeld bezahlen (BQ 26a, 91). Dagegen ist nach der Lehre der Rabbanan, wenn Lohnarbeiter beim Eigentümer eintreten, um ihren Lohn zu verlangen, und das Rind des Eigentümers sie niederstößt und tötet, dieser ersatzfrei. Andere sagen dagegen, die Lohnarbeiter haben das Recht, ihren Lohn vom Eigentümer zu verlangen (BQ 33a, 116). Die letztere Ansicht ist richtig, denn der Eintritt beim Eigentümer ist nicht unbefugt, wenn jener rechtmäßig eingetreten ist, z.B. um seinen Lohn zu verlangen.

Nach R. Jehuda ist das Rind von der Todesstrafe frei, wenn es keinen Eigentümer hat. R. Hona zufolge gilt das auch, wenn erst nach dem Stoß das Eigentum an ihm aufgegeben oder es dem Heiligtum geweiht wurde: Es kann nur unter einem Besitzer dem Gericht vorgeführt werden (BQ 44b, 161f.).

---

<sup>11</sup> Ferner lehrten die Rabbanan: "Wenn ein Rind getötet hat, so ist, wenn es vor der Aburteilung verkauft worden ist, der Verkauf gültig, wenn es geweiht worden ist, die Weihung gültig, wenn es geschlachtet worden ist, das Fleisch erlaubt; wenn es vom Hüter dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben worden ist, sei der Verkauf gültig, wenn es geweiht worden ist, die Weihung gültig, wenn es geschlachtet worden ist, das Fleisch erlaubt, wenn es vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, sei die Rückgabe gültig; wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn es verkauft worden ist, der Verkauf ungültig, wenn es geweiht worden ist, die Weihung ungültig, wenn es geschlachtet worden ist, das Fleisch verboten, und wenn es vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, ist die Rückgabe ungültig" (BQ 45a, 162).

## 1. Fahrlässige Tötung

### 1.3.2. Todesstrafe oder Sühneersatz beim stößigen Ochsen

Wenn der Ochse gewarnt worden ist und man trotzdem nicht auf ihn aufgepaßt hat, so daß er einen Mann oder eine Frau getötet hat, dann soll er gesteinigt werden und auch dessen Eigentümer sterben; die Verurteilung des Ochsen kommt somit der Verurteilung des Eigentümers gleich.

Nach R. Yehuda ersetzt man an den Sabbattagen den Schaden vollständig und an den Wochentagen den halben Schaden, wenn der Ochse nur für die Sabbattage, aber nicht für die Wochentage verwahrt worden ist (yBQ 4b, 4,2), denn der Ochse sieht die Menschen in dieser Sabbatkleidung nicht jeden Tag und muß deshalb besonders dafür verwahrt werden. Aber er ist nicht stößig, wenn er an drei Sabbattagen das Stoßen unterlassen hat (yBQ 4b,19-20). Beim als stößig bezeugten Ochsen, der einen Sklaven getötet hat, gibt es strafmildernde und -verschärfende Umstände, denn einer, der den schönsten Sklaven getötet hat, zahlt mehr als einer, der den häßlichsten Sklaven getötet hat.<sup>12</sup>

Zu einer möglichen Übertragung der Verantwortung bemerkt R. Elizar: Wenn jemand sein Rind einem unbezahlten Hüter anvertraut hat, so ist dieser, wenn es Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig, wenn es dagegen selbst beschädigt worden ist, ersatzfrei (BQ 45b, 164). Und auch der Jerusalemische Talmud ist der gleichen Ansicht: "Wenn man den Ochsen einem unbezahlten Bewacher, einem Entleiher, einem Lohnwächter oder einem Mieter übergibt, treten die an die Stelle der Eigentümer. Wenn der Ochse hinausgeht und Schaden anrichtet, ersetzt der Betreffende bei einem verwahrten Ochsen den Schaden vollständig, und bei einem nicht stößigen ersetzt er den halben Schaden" (yBQ 4c, 10 (9)). Nach diesen Ansichten gibt es keinen Unterschied zwischen bezahlten und unbezahlten Hütern. Das ist beim unbezahlten

---

<sup>12</sup> Krupp, M., Die Mischna. Arakin. Text und ausführliche Erklärung mit eingehenden und sprachlichen Einleitungen und textkritischen Anhängen, hg. von K. H. Rengstorf und L. Rost, Berlin 1971, S. 57, Anm. III3a<sup>2</sup>.

## *1. Fahrlässige Tötung*

Hüter problematisch, denn er hat seine Bewachung unentgeltlich durchgeführt. Muß er trotzdem für den Schaden aufkommen? Eigentlich muß er das Tier nur so bewachen, wie es der Eigentümer ihm anvertraut hat. Daher hat der Eigentümer den Schaden für ihn zu tragen. Anders ist es beim bezahlten Hüter. Er hat sich verpflichtet zu leisten, was der Bewachung entspricht, denn er ist dafür entgeltlich eingestellt worden.

### *1.3.3. Schadenersatz bei Schädigung eines fremden Ochsens*

Wenn jemandes Rind das Rind eines andern stößt, so daß es stirbt, so sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen, und auch das tote sollen sie teilen (Ex 21, 35).

Es geht hier im Unterschied zu Ex 21, 28f. nicht um Körperverletzung, sondern um einen Sachschaden. Für die Schädigung des nicht stößigen Ochsens ist ein halber, für die des verwarteten Ochsens vollständiger Schadenersatz zu leisten (Ex 21, 35f.).

Besondere Bestimmungen gelten in bezug auf die Rinder eines Heiligtums: “Wenn das Rind des Heiligtums das Rind eines Gemeinen niedergestoßen hat, so ist es nach Simon b. Menasja ersatzfrei, wenn aber das Rind eines Gemeinen das Rind des Heiligtums niedergestoßen hat, so muß er sowohl gewarnt als auch ungewarnt den ganzen Schaden ersetzen” (BQ, 6b, 20). Und wenn ein Ochse eines Israeliten einen Ochsen des Heiligtums stößt oder ein Ochse des Heiligtums einen Ochsen eines Israeliten stößt, ist man vom Schaden ersatzfrei, denn in der Schrift ist vom Ochsen seines Nächsten (Ex 21,35), aber nicht vom Ochsen des Heiligtums die Rede (yBQ 4b, 4,(3)).

Dagegen ist es nach yBQ 4b 4, (3) ungerecht, daß man frei von Schadenersatz ist, wenn ein Ochse eines Israeliten einen Ochsen eines Heiden stößt. Aber wenn ein Ochse eines Heiden einen Ochsen eines Israeliten stößt, ersetzt jener sowohl bei einem nicht-stößigen als auch bei einem verwarteten Ochsen den Schaden vollständig; denn

## *1. Fahrlässige Tötung*

der Grund dafür scheint mir zu sein, daß die Heiden nicht zwischen einem nicht stößigen und einem stößigen Ochsen unterschieden haben.<sup>13</sup>

### *1.3.4. Tötung während des Schlafens*

1Kön 3,16-28 beschreibt das weise Urteil König Salomos: “Es waren zwei Frauen gleichen Haus und jede gebar ein Baby: Die eine sagte zum König: ”Wir waren beisammen; kein Fremder war bei uns im Haus, nur wir beide waren dort. Nun starb der Sohn dieser Frau während der Nacht; denn sie hatte ihn im Schlaf erdrückt. Sie stand mitten in der Nacht auf, nahm mir mein Kind weg, während deine Magd schlief, und legte es an ihre Seite. Ihr totes Kind aber legte sie an meine Seite. Als ich am Morgen aufstand, um mein Kind zu stillen, war es tot. Als ich es aber morgen genau ansah, war es nicht mein Kind, das ich geboren hatte. Da rief die andere Frau: Nein, mein Kind lebt, und dein Kind ist tot.” So stritten sie vor dem König. Da sagte er: “Diese Frau sagt: Mein Kind lebt, und dein Kind ist tot! Und jene sagt: Dein Kind ist tot und mein Kind lebt!” Und er fuhr fort und befahl: “Holt mir ein Schwert!” Man brachte es vor den König. Nun entschied er: “Schneidet das lebende Kind entzwei, und gebt eine Hälfte der einen und eine andere Hälfte der anderen!” Doch nun bat die Mutter des lebenden Kindes den König - es regte sich nämlich in ihr die mütterliche Liebe zu ihrem Kind: “Bitte Herr, gebt ihr das lebende Kind, und tötet es nicht!” Doch die andere rief: “Es soll weder mir noch dir gehören. Zerteilt es!” Da befahl der König: “Gebt jener das lebende Kind, und tötet es nicht; denn sie ist seine Mutter”. Ganz Israel hörte von dem Urteil, das der König gefällt hatte, und alle schauten mit Ehrfurcht zu ihm auf; denn sie erkannten, daß die Weisheit Gottes in ihm war, wenn er Recht sprach.”

So endet die Geschichte mit der Rückgabe des lebendigen Kindes an die richtige Frau. Doch dabei fehlt etwas, und zwar erwartet man von einem weisen Richter auch,

---

<sup>13</sup> Siehe die Fußnote von yBQ 4b 4, (3) Nr. 46. S. 68.

## 1. Fahrlässige Tötung

daß er über die bösertige Mutter des toten Kindes urteilt. Sie hat sich mindestens in zweierlei Hinsicht strafbar gemacht. Das gilt zum einen für den Tod ihres Kindes. Natürlich hat sie es nach dem Sachverhalt nicht absichtlich, sondern aus Versehen während des Schlafens getötet; dafür müßte sie in die Asylstadt verbannt werden, wie es auch der Talmud sieht.

So sagte Rabbi Yishag: "Jede einzelne Sache wird hier nach ihrem Wissenstand (nach den augenscheinlichen Umständen) beurteilt. Wenn einer sich am Tag auf ein Bett setzt und unwissentlich dort ein Kind erdrückt und ein Kind wird dort üblicherweise am Tag nicht auf ein Bett getan, wird er verbannt, denn hier handelt es sich um Fahrlässigkeit. Wenn er sich in der Nacht auf ein Bett setzt, und ein Kind wird dort üblicherweise in der Nacht auf ein Bett getan, wird er nicht verbannt, denn hier geht es um strafbare Unachtsamkeit" (yMak 31c, 55-59). "Wenn einer sich dagegen am Tag auf einen Backtrog setzt und unwissentlich dort ein Kind erdrückt, und ein Kind wird dort üblicherweise am Tag nicht auf einen Backtrog getan, wird er nicht verbannt. Wenn er sich in der Nacht auf einen Backtrog setzt, und ein Kind wird dort üblicherweise in der Nacht auf ein Backtrog getan, wird er verbannt. Hier kann der Betreffende nicht Fahrlässigkeit in Anspruch nehmen, weil es für ihn unüblich ist, sich auf einen Backtrog zu setzen" (ebd.).

Zum anderen hat sie sich durch die Anschuldigung gegen eine unschuldige Frau strafbar gemacht; auch dafür droht ihr eine strenge Strafe in Analogie zu Dt 19,16ff. Vielleicht hat die Überlieferung dieser Geschichte das weitere Urteil weggelassen, denn der Sinn dieser Geschichte ist nach ihrem Schlußsatz doch wohl der, die Weisheit Salomos an einem Beispiel zu demonstrieren. Es geht nicht um die Diskussion eines Rechtsproblems. Oder aber es gab zum Zeitpunkt, an dem die einschlägige Bibelstelle verfaßt wurde, die Asylgesetzgebung oder das Gesetz über die falsche Anschuldigung noch nicht; das wird im allgemeinen von den Exegeten angenommen.

## 2. *Unvorsätzliche Tötung*

### 2.1. **Einleitung**

Das Asylrecht zeigt uns einen der bedeutsamsten Fortschritte in der Entwicklung des Strafrechtes: die scharfe Unterscheidung der vorsätzlichen von der unvorsätzlichen Tat.

Die Blutrache in ihrer ursprünglichen Gestalt fragt nicht nach dem persönlichen Verschulden, sie wird durch die Tat an sich hervorgerufen, die den Tod eines Stammesangehörigen verursacht hat, auch wenn der Täter sie nicht verschuldet hat. Das wird durch die Asylgesetzgebung geändert, und zwar dahingehend, daß man Gottes Hand bei einem nicht vorsätzlichen Todesfall walten sieht. Wie man dabei im einzelnen verfahren ist, um über Gewährung oder Ablehnung des Asylrecht zu entscheiden, erklären Ex, Dt, Num und Jos. In der Entwicklung des Asyls in Israel erfolgte dann aber dadurch ein Umbruch, daß die Reform des Königs Josia alle Heiligtümer außer dem von Jerusalem abschaffte.<sup>14</sup> Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang, wie lange die Asylgesetzgebung in der Praxis galt und inwieweit diese Theorien verwirklicht worden sind. Dazu sehen wir uns die betreffenden Texte mit Hilfe des Talmuds genauer an.

Den Texten im AT und den Exegeten im Altertum zufolge sind Gn, Ex, Lv, Num und Dt in dieser Reihenfolge geschrieben worden. Wir gehen hier allerdings nicht nach dieser Reihenfolge vor, da sie sich selbst widerspricht. Wenn etwa Num 35 früher als Dt 4 und 19 geschrieben worden ist, muß der Dt-Verfasser den Text schon gekannt haben. Woher kennt der Num-Verfasser dann aber die Zahl "Sechs", die der später geschriebene Text noch nicht kennt? Aus dieser Kenntnis läßt sich schließen, daß der Dt-Text über die Asylstadt doch früher als der Num-Text geschrieben worden ist,

---

<sup>14</sup> Vgl. Marquardt, F. W., *Eia, wärn wir da!*, S. 170; v. Rad, *ATD 8, Das 5. Buch Mose Deuteronomium*, S. 91f.

## 2. Unvorsätzliche Tötung

obwohl man es nicht sicher nachweisen kann. Deswegen habe ich den Num-Text hinter den Dt- Text gestellt und gehe somit nach der Reihenfolge Ex, Dt, Num und Jos. vor.

Wenn man nach der Reihenfolge des Pentateuchs liest, so ist die Frage von Arnold völlig verständlich: “וְהָשִׁיבוּ אֹתוֹ הָעִרְהָה” kann nach dem jetzigen Textbestand nur heißen, daß die Gemeinde den Totschläger nach den Asylstadt zurückbringen soll. Doch kann dies nicht der ursprüngliche Sinn sein, denn im vorherigen Kap. ist nirgends gesagt, daß der Totschläger schon früher in der Asylstadt gewesen und von dort aus irgend einem Grunde, etwa zum Zweck der Prozessierung hergeholt worden wäre.”<sup>15</sup> Er löst dieses Problem dadurch, daß “אֲשֶׁר-נֹס שָׁמָּה” nur “eine spätere Zutat”, die “(...) auf den Mißverständnis des Vorhergehenden beruht”, sein kann (ebd.). Aber die Exegeten, die diesen Text als Priesterschrift, die später als Dt geschrieben worden ist, angesehen haben, halten dieses Problem nicht für besonders gravierend, denn nach der Analogie zu Dt 19,6.11f. könnte nicht nur der vorsätzliche, sondern auch der unvorsätzliche Totschläger dort hingeflohen und geblieben sein, bis der Prozeß zustande gekommen ist (Dt 19,17ff.).

### 2.2. Der Tatbestand in Ex 21, 13

Wer einen Menschen schlägt, so daß er stirbt, der soll getötet werden (12). Hat er ihm aber nicht nachgestellt, sondern hat Gott es so durch ihn gefügt, so will ich dir eine Stätte bestimmen, wohin er fliehen kann (13). Doch wenn jemand an seinem Nächsten frevelt und ihn mit Hinterlist mordet, so sollst du ihn von meinem Altar wegreißen, damit man ihn tötet (14).

---

<sup>15</sup> Arnold, B. E., Randglossen zur Hebräischen Bibel, Bd. 2, Leipzig 1909. S. 241.

## 2. Unvorsätzliche Tötung

Es wurde nicht bestimmt, ob jedes nächstgelegene Heiligtum oder vielleicht speziell bedeutendere Kulturstätten gemeint sind.<sup>16</sup>

Hier ist das Wort  $\text{נָחַס}$  im ersten Vers (Ex 21,13a) zunächst genauer zu definieren, denn es bezeichnet einen wichtigen Tatbestand für den Freispruch. Leider gibt es nur sehr wenige Belege für dieses Wort. Gesenius und Fürst übersetzen es einfach mit 'nachstellen'. Damit stimmen Luther, die Zürcher Bibel und Buber überein. Meint es Vorsatz? Mir scheint die 'Revised Standard Version' das Wort etwas besser verständlich zu machen, wie "lie in wait for him" in Dt 19, 11 (Wenn einer seinem Nächsten auflauert, ihn überfällt und totschießt). Man versteckt sich und stellt dem Opfer im Verborgenen nach, um etwas Böses zu begehen. Das wäre im Deutschen mit "auflauern" wiederzugeben. Deswegen ist das Wort nicht nur eine Bezeichnung des Vorsatzes, sondern als ein Merkmal für den Mord zu verstehen.

Ein zweites Problem tritt bei der Satzverbindung von V 12 mit V 13 auf. Das Wort 'αλλα' in der Septuaginta und 'sed' in der Vulgata stehen an der Stelle des hebräischen 'ו', das man normalerweise als 'und' oder 'und dann', d.h. als 'Waw consecutivum' versteht.<sup>17</sup>

Dagegen übersetzen es die übrigen Bibelexegeten mit 'aber'. Dann klingt der Vers 13 wie ein Gegensatz zu V 12 und V 14 wie einer zu V 13. Einen Gegensatz von V 14 zu V 13 kann man annehmen, nicht aber von V 13 zu V 12. Wozu soll V 12 ein Gegensatz sein? Ist er ein Gegensatz zum Vorsatz, wie ihn die meisten Ausleger verstanden haben? Sie haben diesen Vers 12 als Mord gedeutet.<sup>18</sup>

Aber wo findet sich in V 12 das Merkmal des Mordes oder der mörderischen Absicht? Fehlt in Vers 12 ein Wort wie 'nachstellen'? Die nähere Bestimmung, wie sie

---

<sup>16</sup> Kautsch, E., Die Heilige Schrift des Alten Testaments, Tübingen 1922. S. 128. Vgl. Merz, E., Die Blutrache bei den Israeliten, in: BWAT (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten Testament, hg. von Kittel) 20, Leipzig 1916, S. 129 Fußnot 2 und S. 134.

<sup>17</sup> Jenni, E., Lehrbuch der Hebräischen Sprache des Alten Testaments, Stuttgart 1978, S. 61.

<sup>18</sup> Vgl. Arnold (241), Dillmann (218 ff.), Driver, (215), Hertzberg (115), Holzinger (86),

## 2. Unvorsätzliche Tötung

Num 35,16 ff. gibt, folgt erst in V 14, und zwar in Form des Wortes ‘Hinterlist’, das den Begriff des Vorsatzes für Mord enthält. Anderenfalls würde V 12 nicht von Mord, sondern nur von Totschlag sprechen. Dann hätte Vers 12 keinen engen Zusammenhang mit V 13. Auch wenn man nämlich das ו in V 13 mit ‘aber’ oder ‘und’ übersetzt, wird es schwierig, es von וַיִּצַח und לֹא צָרָה in Ex 21,13 in bezug auf בְּבִלְיִדְעָתָא in Dt 4,42 und 19,4 oder von מִכְּהִינֶפֶשׁ בְּשִׁנְיָהּ in Num 35,11.15 und Jos 20,3 abzugrenzen.

Zugleich erscheint das kleine Wort, das der Verfasser oder die Massoreten häufig absichtlich oder unabsichtlich in den Text eingesetzt haben, als symptomatisch für eine Problematik, auf die E. Würthwein in seinem Buch “Der Text des Alten Testaments” aufmerksam gemacht hat.<sup>19</sup> Auch J. Wellhausen hat hier scharfe Kritik geübt.

“Diese Wörter werden allerdings fast immer nur eingesetzt auf Grund einer an sich möglichen Deutung, aber der Schade ist groß genug, wenn was ohne sie bloß eine Möglichkeit neben andern war, durch sie zur Notwendigkeit gemacht wird, um so größer, da sie z.T. auf die Konstruktion von Einfluß sind und das Verhältnis ganzer Sätze bestimmen.”<sup>20</sup>

Das Problem stellt sich eigentlich nicht bei der Übersetzung des ו, sondern kommt durch den Satz (V 13) selbst zustande. Denn gerade der nächste V 14 regelt den Mordfall, wie ihn auch die meisten Exegeten verstanden haben. Aber wenn man V 12 in Verbindung mit V 13 bringt, muß der Täter nach V 12 ein Mörder, nicht ein Totschläger sein. Deswegen bin ich der Meinung, daß der V 13 nicht im Gegensatz zu V 12, sondern zu V 14 steht. Vers 14 ist als ein steigernder Parallelsatz zu V 12 anzusehen. Somit könnten vielleicht die Verse V 13 und 14 den Platz getauscht haben;

---

Scharbert (89) und Strack (473).

<sup>19</sup> “So wurden gern gewisse kleine und häufige Wörter in den Text eingesetzt wie ו, כָּל, אַחַד, אִשָּׁר, לֹא אָמַר, שָׁם, אִשָּׁר. Wir haben darauf schon bei den Vulgärtexten hingewiesen, aber auch die handschriftliche Überlieferung von M hat ein Beispiel dieser Gewohnheit bewahrt.”: E. Würthwein, Der Text des Alten Testaments. Stuttgart 1952, S.79.

<sup>20</sup> J. Wellhausen, Der Text des Bücher Samuelis, 1871, S. 26.

## 2. Unvorsätzliche Tötung

die ursprüngliche Textreihenfolge müßte dann folgendermaßen lauten (siehe meine Magisterarbeit, S. 38):

12 Wer einen Menschen schlägt, so daß er stirbt, der soll getötet werden.

14 *Und* wenn jemand an seinem Nächsten frevelt und ihn mit Hinterlist umbringt, so sollst du ihn von meinem Altar wegreißen, daß man ihn tötet.

13 Hat er ihm *aber nicht nachgestellt*, sondern hat Gott es so durch ihn gefügt, so will ich dir eine Stätte bestimmen, wohin er fliehen kann.

Dann passen die Verse inhaltlich gut zu den anderen Versen in Verbindung mit Num 35,6-33 und Dt 19,3-6, obwohl ich das nicht sicher nachweisen kann. V 14 ist ein steigernder Parallelsatz zu V 12 über den Mord, mit dem Wort 'Hinterlist' wird das entscheidende Merkmal des vorsätzlichen Mordes angegeben. Der Gegensatz dazu ist V 13: 'nicht nachstellt'. Die nächsten Worte, אָנֶה לְיָדוֹ, sind ebenfalls nicht so einfach zu deuten. Luther und Buber übersetzen sie mit 'seiner Hand widerfahren lassen'. Gesenius hat sie in seiner 17. Aufl. 'אָנֶה' mit "durch Zufall treffen lassen" als Pi. Perf. angegeben. Aber in der 18. Aufl. wird die Stelle geändert in "jm widerfahren od. zustoßen lassen". Also wird 'אָנֶה' mit 'לְיָדוֹ' "seiner Hand widerfahren lassen" übersetzt. Gemeint ist, daß die Bestrafung des אֲשֶׁר לֹא צָדָה von der Hand Gottes abhängig ist, da der Täter nicht nachgestellt (אֲשֶׁר לֹא צָדָה) hat. Deshalb wird Gott einen Ort bestimmen, wohin er fliehen kann.

Zuletzt gehen wir auf die Diskussion ein, ob die beiden Verse V 13-14 ein Zusatz<sup>21</sup> sind oder nicht und wenn ja, wer sie geschrieben hat. Alt (S. 38f.), Eissfeldt (S. 8f.), Jepsen (29f., 57), Noth (S.145) und Schweinhorst-Schönberger (41f.) betrachten sie als literarisch sekundär. Dem stimme ich aus dem in 2.2.3 angeführten Grund zu. Mir scheint sich die Frage seit der Entdeckung des Codex Hammurabi zu stellen. Darauf werden wir bei der Frage nach der literarischen Abhängigkeit vom Codex Hammurabi im Teil C näher eingehen. Sicher ist, daß alle Hypothesen noch nicht zu beweisen sind. Dieses Problem hängt darüber hinaus eng mit der Frage des Verfassers zusammen.

---

<sup>21</sup> V. 12 ist nach Merz "aus inneren Gründen dem Kreise von P" zuzuweisen, dagegen gehören V. 13.14 "dem Deuteronomium ohne Zweifel" an.<sup>21</sup>

## 2. Unvorsätzliche Tötung

Nach Schweinhorst-Schönberger kannte der Verfasser von Ex 21,13f. die deuteronomischen Reformer eindeutig, was die Asylfunktion betrifft (S. 41f.).<sup>22</sup>

Dagegen sprechen zwei Gründe, warum dieser die Texte über die Asylgesetzgebung weder von Dt noch auch von Num oder Jos her kennen konnte. Erstens sind die Verse in Ex 21,13-14 und in Num, Dt und Jos sprachlich weit voneinander entfernt. Statt הָרַג in Ex 21,14 steht רָצַח in Dt 19,4.6; Num 35,16ff. und Jos 20,3ff. Und an der Stelle von אֲשֶׁר לֹא צָדָה in Ex 21,13 stehen בְּבִלְיִדְעַת in Dt 4,42; 19,4 und Jos 20,3.5. sowie מִמְּכַה־נֶפֶשׁ בְּשִׁגְגָה in Num 35,11.15 und Jos 20,3. Deswegen kennt der Verfasser von Ex 21,13-14 weder den Ausdruck רָצַח für Mord noch ‘בְּבִלְיִדְעַת’ oder ‘מִמְּכַה־נֶפֶשׁ בְּשִׁגְגָה’ für den unvorsätzlichen Totschlag (Vgl. die Tabelle 16). Zweitens sind die beiden Gruppen auch inhaltlich weit voneinander entfernt. Der Verfasser von Ex 21,12-14 unterscheidet nicht so genau zwischen dem Mord und dem unvorsätzlichen Totschlag, während Dt 19,3-11 und Num 35,16-23 eine klare Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und unvorsätzlichem Totschlag treffen. Deswegen hat er Vers 13 nicht V 14, sondern V 12 nachgestellt.<sup>23</sup>

Somit können unsere Verse (Ex 21,13-14) nicht von Dt, Num und Jos abhängig sein. Wäre der Autor des Dekalogs, besonders von Ex 20,13 identisch mit dem Verfasser von Ex 21,12-14, so hätte er in Ex 21,14 רָצַח an der Stelle von הָרַג geschrieben. Derjenige, der רָצַח schreiben kann, müßte auch etwas genauer wissen, worum es hier geht. Auf den Verfasser des Ex 21,12-14 trifft das nicht zu. Vielmehr kennt er das siebente Gebot im Dekalog nicht, und auch nicht den Begriff רָצַח. Daher kann er nicht der Verfasser des Dt, Num oder Jos sein.

### 2.3. Dt 4, 41-43; 19, 2-7

---

<sup>22</sup> Vgl. Noth, Exodus, S. 146.

<sup>23</sup> Vgl. Qettli, Das Deuteronomium und die Bücher Josua und Richter, S. 38.

## *2. Unvorsätzliche Tötung*

Damals sonderte Mose jenseits des Jordans gegen Sonnenaufgang drei Städte aus, daß dahin fliehen könne ein Totschläger, der seinen Nächsten unvorsätzlich totschiägt, ohne daß er ihm zuvor feind war, und daß er durch die Flucht in eine dieser Städte sich das Leben rette. Bezer in der Wüste auf der ebene für die Rubeniter, Ramoth in Gilead für die Gaditen und Golan in Basan für die Manassitenr (Dt 4, 41-43).

So sollst du dir drei Städte aussondern in deinem Lande, das dir der HERR, dein Gott, zu eigen geben will. Du sollst dir den Weg dahin instand setzen und das Gebiet deines Landes, das dir der HERR, dein Gott, zu eigen geben wird, in drei Bezirke teilen, daß jeder dorthin fliehen kann, der jemanden erschlägt. Und so soll man es halten mit dem Totschläger, der dorthin flieht, daß er am Leben bleibe: wenn seinen Nächsten unvorsätzlich erschlägt, ohne daß er ihm zuvor feind war, so, wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu hauen, und seine Hand holte mit der Axt aus, um den Baum zu fällen, und das Eisen fährt ihm vom Stiel und trifft seinen Nächsten, daß er stirbt: der soll in eine dieser Städte fliehen, daß er am Leben bleibe; damit nicht der Bluträcher, wenn er noch erhitzt ist, dem Totschläger nachjage und ihn einhole, weil der Weg zu weit ist, und ihn totschiage, wo er doch nicht des Todes schuldig ist, weil er ihm ja zuvor nicht feind war. Darum gebiete ich drei Städte sollst du dir aussondern (Dt 19,2-7)

### 2.3.1. Die Besonderheit des Dt

Es gibt mehrere Sondermerkmale des Dt im Vergleich zu Ex oder Num Erstens benutzt das Dt, wie bereits erwähnt, im Vergleich zu Ex oder Num einen anderen Ausdruck, mit dem ebenfalls ein unvorsätzlicher Totschiag bezeichnet werden kann, nämlich *בְּבִלְיִדְעָת*, “ohne Wissen” (Dt 4,42; 19,4). Außerdem verwendet es zum ersten Mal den Ausdruck *רֵצִיחַ*. Zweitens redet das Dt als erstes von der Zahl der Asylstädte, und zwar zuerst von drei (4,42) und dann zusätzlich von drei weiteren (Dt 19,10).

Drittens stellt das Dt Richter und Älteste als Gerichtsinstitution vor, während in Ex 21, 13 von Gott und in Num von Priestern oder der Gemeinde die Rede war.

## 2. Unvorsätzliche Tötung

Schließlich kennt der Autor des Dt die Asylstadt “מִקְלָט” nicht, die der Verfasser des Num öfter erwähnt (Num 35, 6.11.13.15.25ff.). Anstelle eines solchen Ausdrucks gebraucht das Dt einfach עָרִים (Städte).

### 2.3.2. Dt 4,4

Daß dahin fliehen könne ein Totschläger, der seinen Nächsten unvorsätzlich totschießt, ohne daß er ihm zuvor feind war, und daß er durch die Flucht in eine dieser Städte sich das Leben rette (Dt 4,42).

Der Tatbestand, den dieser Vers beschreibt, ist fast der gleiche wie in Dt 19,4. Die Namen der Asylstädte in V 43 sind dieselben wie in Jos 20,8. Außerdem sind die drei Verse von V 41-43 ein in sich geschlossener Abschnitt. So betrachtet v. Rad den Abschnitt als einen ‘Zusatz’: “Er stammt von einem ‘Interpolator’, der sowohl Num 35,9-15 wie auch Jos 20 kannte und dem es nicht einleuchtete, daß Mose nicht wenigstens die ostjordanischen Städte noch vor seinem Tod sollte bestimmt haben” (v. Rad, S. 38).<sup>24</sup>

Aber v. Rad gibt keine Hinweise, warum dieser Vers 43 die Namen nicht von sechs, sondern nur von drei Städten angibt und von עָרִים anstatt der Asylstadt מִקְלָט spricht. Deswegen hält Dillmann zu Recht dagegen, daß diese Verse nicht eine spätere Hand eingeschoben haben kann, “(...) weil sie einen Widerspruch zu Num 35 u. Jos 20 in den Hexateuch bringen und sie ein ursprünglicher Bestandteil des Dt sein müssen, denn sie stimmen der Sprache nach (הַמִּישָׁר וְחָי, מִתְחַמֵּל, שְׁלֵשָׁם, בְּבִלְי־דָעַת, תְּבַדִּיל) völlig mit D (Dt 19,2.4 u. die betreffenden Einschübe in Jos 20,3.5.8) überein” (Dillmann, S. 260). Aber er schweigt über den Grund, warum diese Verse dann als ein abgeschlossener Abschnitt getrennt von Kap. 19 konzipiert worden sind. Jedenfalls ist

---

<sup>24</sup> Vgl. Preuss, S. 47; Qettli, S. 48; Eine singularische Ergänzungsschicht: Mittmann, S.183.

## 2. Unvorsätzliche Tötung

die plötzliche Erläuterung des Asyls eine isolierte Angabe, die vielleicht später während des Verfassens ungewollt in die Textsammlung eingeflossen ist.

### 2.3.3. Dt 19,4-10

Und so soll man es halten mit dem Totschläger, der dorthin flieht, daß er am Leben bleibe: Wer seinen Nächsten unvorsätzlich erschlägt, ohne daß er ihm zuvor feind war, so, wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu hauen, und seine Hand holt mit der Axt aus, um den Baum zu fällen, und das Eisen fährt ihm vom Stiel und trifft seinen Nächsten, daß er stirbt, der soll in eine dieser Städte fliehen, daß er am Leben bleibe, damit nicht der Bluträcher, wenn er noch erhitzt ist, dem Totschläger nachjage und ihn einhole, weil der Weg zu weit ist, und ihn tötet, wo er doch nicht des Todes schuldig ist, weil er ihm ja zuvor nicht feind war (Dt 19,4-6).

Erstaunlich bei dieser Gesetzgebung ist, daß sie mindestens zwei verschiedene Dimensionen hat. In diesen Versen fließen nämlich zwei verschiedene Gesetze zusammen: Einerseits regiert noch das Talionsprinzip, d.h. die Blutrache.<sup>25</sup> Andererseits herrscht ein neues Prinzip, nämlich das staatliche, das die private Vergeltung einschränkt. Das Volk versteht jedoch nur die Blutrache des alten Sippenrechtes und praktiziert diese weiterhin. Hatte Joab vor Salomo noch Zuflucht bei den Hörnern des Altartempels gesucht (1 Kg 2,28-35), so ergänzt Dt 19 die altertümliche Form des Asyls bei einem Altar oder Heiligtum durch einige neue

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu: "Die Institution des Asylrechts dient vor allem der Eingrenzung der Befugnisse der Blutrache, die ja von sich aus absolut funktioniert; d.h., in jedem Fall einer Tötung eines Sippenangehörigen weiß sich der Verband zur Ahndung aufgerufen. Auch unser Gesetzgeber setzt voraus, daß von dem "erhitzten" Bluträcher die notwendige Unterscheidung zwischen Mord und unvorsätzlicher Tötung nicht zu erwarten ist. Indessen ist die Blutrache keineswegs ein Brauch, den der Gesetzgeber beseitigen will. Normalerweise pflegt zwar die Institution der Blutrache von der aufkommenden Staatsgewalt abgelöst zu werden. Diese weithin zu beobachtende rechtsgeschichtliche Entwicklung hat aber in Israel nicht stattgefunden, denn Königtum und Staatsgewalt hatten, soweit wir sehen, auf das Rechtswesen, vollends draußen in den Ortschaften, keinen durchgreifenden Einfluß." (v. Rad, Deuteronomium, ATD 8., S. 91).

## 2. Unvorsätzliche Tötung

Regelungen:<sup>26</sup> So wird zum ersten das Tempelasyl wie im alten Orient durch eine Asylstadt, und zwar durch ihre Wohngebiete abgelöst; der Verfasser des Dt hat in seinem Text 19,2-7.11ff. ebenso wie jener des Num-Textes (35) die ältere Gesetzgebung des Bundesbuches, wie sie in Ex 21,12ff. formuliert ist, dahingehend ergänzt.

Zum zweiten wird die Gottheit in Ex 21,13 durch Menschen wie die Ältesten der Stadt (V 12) ersetzt.

Zum dritten wird das gesamte Rechtsverfahren ausführlich geregelt. Der unvorsätzliche Totschläger soll vor dem Bluträcher in Schutz genommen werden. Dagegen darf der Mörder nicht in die Asylstadt aufgenommen werden. Die Ältesten im Torgericht der Stadt, in deren Gebiet die Tat geschehen ist und aus dem der Täter geflohen ist, prüfen den Fall nach Motiv und Tathergang. Sie urteilen nach den Aussagen mindestens zweier Zeugen (V 15), ob Mord oder unvorsätzlicher Totschlag vorliegt; dann wird der Täter nach dem Urteil in die Asylstadt geschickt (V 11) oder aus der Asylstadt weggeholt und in die Hände des Bluträchers gegeben, auf daß er sterbe (V 12).

### 2.4. Num 35,11.15.22-32

Sollt ihr euch einige Städte auswählen, die euch als Freistädte dienen, damit ein Totschläger, der aus Versehen erschlägt, dorthin fliehen kann (Num 35,11). Diese sechs Freistädte sollen den Israeliten sowohl dem Fremden und dem Beisassen unter euch als Zuflucht dienen, damit jeder dorthin fliehen kann, der jemanden aus Versehen erschlägt (15). Wenn er ihn aber von ungefähr, ohne daß er ihm feind war, gestoßen oder irgend etwas unvorsätzlich auf ihn geworfen hat (אוֹ-הַשְּׁלִיךְ עָלָיו כָּל-כְּלִי בְּלֹא צָדִיחַ:; וְאִם-בְּפִתְעַ בְּלֹא-אֵיבָה הִדְפּוֹ den einer getötet werden kann, auf ihn fallen lassen, so daß er starb, obschon er ihm nicht

---

<sup>26</sup> Der Weg ist zu weit; gemeint ist das Heiligtum von Jerusalem. Weil es aus der Sicht des Dt sonst keine Heiligtümer gibt, stünde nur Jerusalem als Asylort zur Verfügung (Braulik, S. 141).

## 2. Unvorsätzliche Tötung

לֹא־אוֹיֵב לוֹ וְלֹא מִבְּקֶשׁ רָעָתוֹ: (feind war und ihm auch nichts Böses antun wollte)  
(אוֹ בְּכָל־אֲבָן אֲשֶׁר־יָמוּת בָּהּ בְּלֹא רְאוּת וַיִּפֹּל עָלָיו וַיָּמָת וְהוּא (22-23).

Von der Wurzel רָצַח qal mit der Bedeutung “töten/totschlagen” und von pi “morden” abgeleitete Formen finden wir meistens im Hexateuch, wie ich bereits in der Einleitung (Kapitel II. 2.2.) erwähnt habe.<sup>27</sup> Hier, in Num 35,11.15.22-32, wird unter derselben Wurzel רָצַח teils vorsätzlicher Mord und teils unvorsätzlicher Totschlag verstanden.

### 2.4.1. Die objektive Voraussetzung

Das Wort בְּפֶתָע mit der Wurzel פָּתַע (Augenblick) bedeutet “plötzlich”<sup>28</sup>, d.h., daß etwas in einem kurzen Moment geschehen ist, ohne daß man vorher etwas davon weiß. Wenn der Täter schon etwas bemerkt hat, kann die Tat nicht mehr plötzlich geschehen. Deswegen schlägt (מָכָה), stößt (הִדָּף), fällt (נָפַל) oder wirft (שָׁלַךְ) er mit einem Stein, ohne vorher zu wissen (V 22) oder zu sehen (V 23), daß einer dadurch getötet wird. Der Talmud definiert den Begriff “plötzlich” als “unversehens” bzw. “unvorsätzlich”:

So wird “plötzlich” verwendet, wenn jemand plötzlich stirbt. Ebenso kann es “unvorsätzlich” bedeuten wie bei der fahrlässigen Tötung oder bei einem Unfall. Einer

---

<sup>27</sup> "Die Hauptmasse der Belege findet sich in den Asylstadtgesetzen Dt 4,41-43; 19,1-13; Num 35; Jos 20 und 21 und im Dekalog Ex 20,3 sowie in Dt 5,17. Aus der Reihe fällt der singuläre Beleg Dt 22,26. Diese Stelle ist die einzige gesetzliche Bestimmung außerhalb der Asylstadtgesetze und des Dekaloges, in denen qal vorkommt." (Hossfeld, ThWAT VII, S. 653)

<sup>28</sup> Vgl. Dazu: “Wenn jemand einen Nächsten erschreckt (Durch ein plötzliches Hineinblasen ins Ohr), so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig; und zwar wenn er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er frei, wenn er aber das Ohr angefaßt, hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er schuldig” (BQ, 91a, 334f.).

## 2. Unvorsätzliche Tötung

anderen Lehre zufolge wird “plötzlich” in dieser Bedeutung benutzt, um es von “unversehens” bzw. “versehentlich” abzugrenzen, was hier Unvorsätzlichkeit, Vorsätzlichkeit und Unfall gleichermaßen einschließt: “Wenn der Allbarmherzige nur ‘versehentlich’ geschrieben hätte (...), so könnte man glauben, das Opfer sei nur bei Unvorsätzlichkeit zu bringen, wie in der ganzen Gesetzlehre, nicht aber bei Unfall und Vorsätzlichkeit; daher schrieb der Allbarmherzige ‘plötzlich’, worunter Unvorsätzlichkeit zu verstehen ist, um anzudeuten, daß unter unversehens Unfall und Vorsätzlichkeit zu verstehen sind, und die der Allbarmherzige auch wegen dieser Fälle zu einem Opfer verpflichtet hat” (Ker 9a, 499).

Bezüglich des Begriffs “ohne zu sehen” diskutiert der Talmud intensiv, ob der Blinde darin eingeschlossen ist oder nicht:

Gegen R. Jehuda, der den Blinden ausschließt, vertritt R. Meir die gegenteilige Auffassung; dabei interpretiert er “sehen” nicht im physischen, sondern im geistigen Sinne. Beide verteidigen ihre Position, indem sie die jeweils entgegengesetzte Ansicht als tautologisch entlarven: “R. Jehuda ist der Ansicht, beim Totschläger heißt es: ‘der mit seinem Nächsten in den Wald geht’ (Dt 19,5), wer nur in den Wald gehen kann, und auch ein Blinder kann in den Wald gehen, und wenn man sagen wollte, die Worte ‘ohne es zu sehen’ schließen einen Blinden ein, so geht dies ja schon aus dem Wort ‘Wald’ hervor; vielmehr schließen die Worte ‘ohne es zu sehen’ einen Blinden aus. R. Meir aber ist der Ansicht, es heißt: ‘ohne Wissen’, wer dies weiß, und ein Blinder weiß es nicht, wohin der geworfene Stein fällt, und wenn man sagen wollte, die Worte ‘ohne zu sehen’ schließen einen Blinden aus, so geht dies ja schon aus dem Wort ‘ohne Wissen’ hervor; vielmehr schließen die Worte ‘ohne es zu sehen’ einen Blinden ein” (Ket 88a 1006f.).

Nach Rabbi Yehuda und Yuda, die den Blinden ausschließen, wird er nicht verbannt, nach Rabbi Me’ir dagegen schon. Für die Rabbanan soll der Vers “ohne zu sehen” denjenigen einschließen, der in der Nacht zuschlägt (yMak 31d, 10-18). Wenn wir die Ansichten der Rabbanan zusammenfassen, ist nach meiner Ansicht der Blinde wie bei Rabbi Me’ir eingeschlossen. Aber die Ansicht der Rabbanan scheint mir einem Irrtum des Tatbestandes zu unterliegen, wonach man die Nacht mit dem Blinden vergleicht.

## 2. Unvorsätzliche Tötung

Denn ein Blinder kann nicht unterscheiden, ob es Tag oder Nacht ist. Aber ein normaler Mensch muß wissen, ob es dunkel oder hell ist. Im Dunkeln oder in der Nacht soll er deswegen einen Stein *besonders* vorsichtig werfen, weil man den fliegenden Stein nicht sehen kann. Wenn man jemanden in der Nacht schlägt und tötet, so kommt dafür eine vorsätzliche Tötung, aber nicht eine unvorsätzliche Tötung in Betracht.

### 2.4.2. Die subjektive Voraussetzung

In den Versen 11 und 15 stehen die selben drei Wörter **מִכֶּה נֶפֶשׁ בְּשִׁגְגָה**, die für den Tatbestand der subjektiven Voraussetzung wichtig sind. Es ist möglich, **נֶפֶשׁ** mit ‘Seele’ zu übersetzen, wie bei Winter und Wünsche.<sup>29</sup> Das nächste Wort: **שִׁגְגָה**, abgeleitet von der Wurzel **שגג**, bedeutet nach Gesenius ‘unabsichtlich’ oder ‘unwissentlich’. Luther hat es im Jahre 1523 mit “unwissend” übersetzt, aber 1545 in “unversehens” geändert. Seine Nachfolger haben die letzte Übersetzung etwas geändert und mit “aus Versehen” wiedergegeben (siehe auch Keil, S. 394). Wieder etwas anders steht es bei Buber: “der ein Wesen aus Irrung erschlug”. So haben Luther, Buber, Winter und Wünsche diesen Vers als “irrtümliche Handlung” verstanden. Dagegen verstehen ihn die Zürcher Bibel, Strack (S. 472ff.) und Schabert (S. 136) als “unvorsätzlichen Totschlag”. Die Frage ist schwer zu klären, denn Irrtum und Unvorsätzlichkeit sind nicht völlig identisch. Für den Juristen steht der Irrtum unter dem Vorsatz, z.B. wenn einer nicht seinen Gegner A, sondern irrtümlich B erschlägt, der zufällig neben ihm steht. Deswegen geht es hier gar nicht um die Frage, ob er vorsätzlich gehandelt hat oder nicht, denn er besitzt schon die Absicht, den A zu erschlagen. Aber in den Versen in Num 35,22 f. besitzt der Täter keine solche Absicht, jemand zu töten. Deswegen müssen wir nach dem Sachverhalt dieses **שִׁגְגָה** nicht als

---

<sup>29</sup> Sie übersetzen: "Einer, der eine Seele aus Versehen (als Irrender) erschlug, und einer, der eine Seele aus Frevelmut (als mutwilliger Frevler) erschlug." (Winter und Wünsche, Mechiltha, S. 250)

## 2. Unvorsätzliche Tötung

“irrtümlich”, sondern als “unabsichtlich” bzw. “unvorsätzlich” verstehen. Die Deutungen stimmen darin überein, daß keinerlei Absicht (Vorsatz) vorliegt. Diese beiden Verse sind kein abgeschlossener Abschnitt, sondern werden mit V 22 ff. erweitert. Somit werden wir in ihnen etwas mehr erfahren. V 22 und 23 sagen:

Wenn er ihn aber von ungefähr, ohne daß er ihm feind (לֹא־אֵיבֹה) war, gestoßen oder irgend etwas unvorsätzlich (לֹא צָרִיחַ) auf ihn geworfen hat, oder wenn er, ohne ihn zu sehen, irgendeinen Stein, durch den einer getötet werden kann, auf ihn hat fallen lassen, so daß er starb, obschon er ihm nicht feind (לֹא־אֵוִיב) war und ihm auch nichts Böses (לֹא מִבְּקֶשׁ רָעָתוֹ) antun wollte,(...).

“לֹא צָרִיחַ” wird unterschiedlich übertragen: mit ‘ohne Nachstellung’ (Buber, Keil, Strack), ‘ohne heimtückische Absicht’ (Noth), ‘unvorsätzlich’ (Zürcher Bibel), oder mit ‘ohne Hinterhältigkeit’ (Scharbert). Aber es ist grundsätzlich ‘nicht vorsätzlich’ oder ‘ohne Vorsatz’ bzw. ‘Absicht’ gemeint. Das letzte Wort der Merkmale, אֵיבֹה, bedeutet ‘Feind’ oder ‘Feindschaft’ und bezeichnet einen persönlichen Feind (wie z.B. Saul und David, 1Sam 18,29; 19,17; 24,5.20).<sup>30</sup>

Die Bedeutung von אֵוִיב, ‘Feind’ oder ‘Feindschaft’, stimmt in den Übersetzungen überein. Der nächste Satz, לֹא מִבְּקֶשׁ רָעָתוֹ wird mit ‘kein Übles gewollt’ (Luther, ähnlich Buber und auch Noth, S. 218), oder mit ‘Böses antun wollte’ (Zürcher Bibel) wiedergegeben. Daraus ergibt sich, daß die subjektive Voraussetzung immer *mit innerlicher Feindschaft oder böser Absicht* zu tun hat, obwohl sie nach dem jeweiligen Übersetzer immer etwas unterschiedlich verstanden wird.

### 2.5. Jos 20,1-9

---

<sup>30</sup> Siehe oben S. 42.

## 2. Unvorsätzliche Tötung

Jos 20,1-9 wird im allgemeinen als Endtext eines nachexilischen Asylgesetzes verstanden. Dagegen betrachtet Jepsen Num 35,9-34 als den spätesten Text (Jepsen, S. 384).

Demnach kann ein Totschläger, der jemanden aus Versehen, d.h. unvorsätzlich, erschlägt, vor dem Bluträcher zur Zufluchtstadt fliehen, um sein Leben zu erhalten. Und wer zu einer dieser Städte flieht, soll am Eingang des Stadttors stehenbleiben und seine Sache den Ältesten dieser Stadt vortragen; dann sollen sie ihn zu sich in die Stadt aufnehmen und ihm eine Unterkunft geben. Und wenn der Bluträcher ihm nachjagt, sollen sie ihm den Totschläger nicht ausliefern, weil er den andern unvorsätzlich erschlagen hat, ohne daß er ihm zuvor feind war; er soll aber in jener Stadt bleiben, bis der Hohepriester stirbt, der zu jener Zeit im Amt ist, und die Gemeinde über ihn entschieden hat. Dann soll der Totschläger wieder in seine Stadt und in sein Haus zurückkehren, in die Stadt, aus der er geflohen ist (Jos 20,3-6).

Es ist sehr auffällig, daß in Jos 20,4 plötzlich die Ältesten als Gerichtsinstitution betrachtet werden. Dieser merkwürdige Vers könnte durch den priesterlichen Redaktor falsch eingeschoben worden sein; so zieht Nicolsky den Schluß, daß Jos 20,4-5 ursprünglich vor Dt 19,11 gestanden hat und durch V. 8-10 verdrängt worden ist.<sup>31</sup>

Wenn die Verse 4-5 ursprünglich im Buch Josua gewesen wären, so schließt das Buch Josua als einen Kompromiß zwischen Dt und Num die Ältesten, die Gemeinde und den Hohepriester in die Gerichtsinstitution ein, während sie für Dt die Richter und die Ältesten, für Num hingegen die Gemeinde und den Hohepriester umfaßt. Daher könnte der Verfasser des Buches Josua die beiden anderen Texte gekannt haben und sein Werk somit zeitlich den Endtext über das Asylrecht darstellen.

Neben diesen Texten führt der Talmud zahlreiche Fälle an, die ebenfalls unter das Asylrecht subsumiert werden können.

---

<sup>31</sup> Nicolsky, N. M., Das Asylrecht in Israel, in: ZAW (Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft), 48 (1930), Berlin, S. 146-175.

## *2. Unvorsätzliche Tötung*

Wenn einer einen Stein in seinen Hof wirft und jemanden tötet, wird er, wenn der Geschädigte Erlaubnis hatte, dort einzutreten, verbannt, anderenfalls nicht. Beim Wald haben sowohl der Geschädigte als auch der Schädiger Erlaubnis, dort einzutreten, und so ist es bei der Fahrlässigkeit auch in allen anderen Bereichen, wo diese gemeinsame Erlaubnis gilt. Ausgenommen ist der Hof eines Hausherrn als privater Bereich, wo der Geschädigte und der Schädiger nicht beide zugleich die Erlaubnis haben, dort einzutreten. Aba Shaul bezieht den Begriff der Fahrlässigkeit auf Fähigkeiten, die einem jeden freigestellt sind, wie das Holzhauen im Wald. Er grenzt davon gebotene Tätigkeiten ab, etwa wenn der Vater einen Sohn prügelt, der Lehrer seinen Schüler züchtigt oder der Bote des Gerichtshauses einen zur Prügelstrafe Verurteilten unabsichtlich tötet (yMak31c, 2,4(2)).

Eine ähnliche Auslegung stammt von Rabbi Eliezer-ben-Yaakob. Er sagt, wenn einer einen Stein in den öffentlichen Bereich wirft und jemanden tötet, so wird er verbannt. Wenn aber, nachdem der Stein die Hand verlassen hat, dieser seinen Kopf hervorstreckt und den Stein abbekommen hat, ist jener von der Verbannung frei. Damit ist folgendes gemeint: Wenn der Betroffene seinen Kopf hervorstreckt, zeigt das, daß er schon da war, als der Stein geworfen wurde. Der Getroffene hätte demnach selber aufpassen müssen. Damit entfällt für den Werfenden der für seine Verbannung grundlegende Tatbestand der Fahrlässigkeit (yMak 31c, 48-49). Wenn er aber mit Befugnis eingetreten ist, so ist jener schuldig. Anders ist es bei einem Wald, wo der eine wie der andere in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet eintritt, während er hier in ein fremdes Gebiet eingetreten ist (BQ 33a, 114f.). Wenn jemand unbefugt in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist der Tischler frei von der Verbannung. Nach R. Joseb. Hanina ist er aber zur Zahlung der 'vier Dinge' verpflichtet (BQ 33a, 116).

## **3. Das Gericht**

### **3.1. Einleitung**

### 3. Das Gericht

Hier gibt es mindestens zwei große Fragenkomplexe. Der eine betrifft unterschiedliche Gerichtsinstitutionen, die bei der gleichen Art der Rechtsfälle urteilen, und zwar die Gemeinde in Num 35 und die Ältesten in Dt 19. Das will ich mit der folgenden Tabelle darstellen:

Tabelle 6.

	Ex 21, 12-14	Num 35, 6-34	Dt 19, 2-21	Jos 20, 1-9
Gott	1 mal (13)			
Älteste			1 mal (19,12)	1 mal (4)
Richter			2 mal(19,17.18)	
Gemeinde		2 mal (24.25)		2 mal (6.9.)
(Hohen)priester		3 mal (25.28)		1 mal (6)

Nach Ex 21,13 liegt das Urteil in der Hand Gottes, wenn jemand einen anderen ohne Nachstellung getötet hat. Aber gemäß Num 35,24 soll die Gemeinde zwischen dem fahrlässigen Totschläger und dem Bluträcher richten. Wieder ganz anders ist die Gesetzgebung im Dt Dort findet sich nichts von irgendeiner Gemeinde oder einem Hohenpriester, die Rede ist nur von den Ältesten. Indirekt verweist Dt in 19,18 auch auf die Richter als Gerichtsinstitution.

Die Berichte über die Gerichtshöfe in Israel sind viel weniger ausführlich als über die Mesopotamiens. Der Talmud bringt etwas mehr als das AT. Allerdings unterscheiden sich die Ansichten darüber nach dem jeweiligen Text. In Israel gibt es mindestens fünf verschiedene Arten von Gerichtsinstitutionen, und zwar Gott, die Ältesten, die königlichen, die richterlichen und die priesterlichen Institutionen. Aber es ist schwierig zu unterscheiden, was zu welcher Institution gehört, und wieso die Gemeinde in Num 35 als Gerichtsinstitution betrachtet worden ist, während in Dt 19 die Ältesten an der Stelle der Gemeinde stehen.

### 3. Das Gericht

Von daher ist die Datierung dieser drei Bücher wieder sehr umstritten, denn die Gemeinde als eine Institution ist viel später als die Ältesten erschienen.<sup>32</sup>

#### 3.2. Gott als Richter

Natürlich ist die Frage schwer zu beantworten, wie Gott faktisch richtet. Aber das Gottesurteil wird im AT im allgemeinen indirekt durch die Tatfolge, den Eidschwur oder das Los angenommen.

Das Beispiel eines Eidschwurs, der ein Urteil Jahwes enthält, bietet etwa 1Kön 8,31f. (auch vgl. Num 5,11-31):

Wenn jemand wider seinen Nächsten sündigt und man legt ihm einen Eid auf, indem man ihn (für den Fall der Schuld) sich selbst verfluchen läßt, und er kommt her und spricht die Verfluchung vor deinem Altar in diesem Hause, so wollest du im Himmel es hören und eingreifen und deinen Knechten Recht schaffen, indem du den Schuldigen schuldig sprichst und seine Tat auf sein Haupt zurückfallen lässest, den Unschuldigen aber unschuldig erklärst und ihm nach seiner Unschuld tust ( 1Kön 8,31-32).

Eine andere Form des Gottesurteil ist das Los.

Das Los macht einer Streitigkeit zwischen Mächtigen ein Ende, indem sie die strittige Frage entscheidet (Spr 18,18). Durch das Los wird erkannt, wer schuldig ist, z.B. in Jona 1, 7:

Kommt, wir wollen das Los werfen, damit wir erfahren, um wessen willen uns dieses Unglück trifft. Und sie warfen das Los, und es fiel auf Jona (Jona, 1,7).

Ähnliches sieht man auch bei Achan (Jos 7,14-18) oder Jonathan (1Sam 14,38-42). Außerdem erscheint die Richterfunktion Gottes im Traum, wie z.B. bei Abimelech, dem König von Gerar, der irrtümlich einen Ehebruch begehen will. Zu ihm sprach Gott: "Fürwahr, du bist des Todes um des Weibes willen, das du angenommen hast, denn sie ist ein Eheweib". Da verteidigte sich Abimelech damit, daß er sie noch nicht berührt habe und es in aller Unschuld und mit reinen Händen getan habe, weil er nicht

---

<sup>32</sup> Vgl. R. de Vaux, Bd. I S. 25, 51, 261.

### 3. Das Gericht

wußte, daß Sara Abrahams Frau war. Da sprach Gott zu ihm, daß er das Weib Abrahams unberührt zurückgeben solle (Gn 20,2-8).

Nach Ex 21,13 (Hat er ihm aber nicht nachgestellt, sondern hat Gott es so durch ihn gefügt, so “will ich dir eine Stätte bestimmen, wohin er fliehen kann”) ist er für das Urteil zuständig. Viele Stellen im AT identifizieren Gott als Richter: “Der Herr sei Richter zwischen dir und mir” (Gn 16,5; 1Sam 24,13; Ri 11,27), “der Herr, der Richter, entscheide heute zwischen den Israeliten und den Ammonitern” (Ri 11,27c); “der Herr richtet die Völker” (Ps 7,9; 26,1), “Gott ist ein gerechter Richter und ein Gott, der täglich straft” (Ps 7,12 vgl. 9,5; 50,6; 58,12; 75,8; 94,2) sowie: “Der Herr bringt jeden, ob er gut oder böse ist, vor sein Gericht, denn jedes Ding und jedes Tun hat seine Zeit” (Pred 3,17 und 12,12-14).

Auch nach den anderen Texten und dem Talmud ist das hebr. Wort “elohim” eine Pluralform und kann ‘Gott’ oder ‘Richter’ im Singular oder Plural bezeichnen (Ex 22,8; Ri 2,15).<sup>33</sup>

Die Richterfunktion Gottes belegt auch folgende Stelle:

Findet man aber den Dieb nicht, soll der Besitzer des Hauses vor Gott treten, ob er sich nicht am Gute des anderen vergriffen habe. (Ex 22,8)

### 3.3. Der Richter

Nach dem Richterbuch stand ein Richter auf, wenn einem Stamm eine Krise od. Kriegsgefahr drohte, um dieses Problem zu lösen. Diese Richter hatten meistens keine juristische Funktion, vielmehr waren sie allein für ihre militärische Fähigkeit bekannt. So waren sie weniger Richter als Stammesretter: “Wenn sie zum Herrn schrien, ließ der Herr Richter erstehen, die sie aus der Hand jener Räuber retteten” (Ri 2,16).

---

<sup>33</sup> ySan 18a,22-34, Fußn. 11.

### 3. Das Gericht

Das Wort **שפוט** ist am häufigsten im Richterbuch belegt (Ri 2,16; 3,10.15.31; 4,4.18 usw.). Dort bedeutet es aber nicht 'richten', 'verurteilen' oder 'einen Rechtsstreit führen', sondern vielmehr 'retten' oder 'befreien'. In früheren Epochen übernehmen eine solche Funktion die Häupter (Ex 18,21ff.: **ראשי**), Ältesten (Ruth 4,1-12) oder Priester (Ex 18,21). Nach Dt 16,18 soll Mose im Namen Gottes Richter und Amtleute bestellen, in allen seinen Ortschaften, damit sie dem Volke nach den Prinzipien der Gerechtigkeit Recht sprechen. Dies weist uns darauf hin, daß zu dieser Zeit ein an ein Gericht gebundenes Richteramt im juristischen Sinne existiert. Aber die Existenz eines solchen Richters läßt sich vor Josia nicht nachweisen. Wir erkennen ihn erst in den Texten aus der Josiazeit.<sup>34</sup>

Die Berufung und die Aufgabe des Gerichts werden an verschiedenen Stellen näher erläutert: In keinem Fall kann ein Sohn Gerichtsdieners werden, um seinem Vater Geißelhiebe zu erteilen oder über ihn den Bannfluch auszusprechen, außer wenn er andere zum Götzendienst verleitet hat, denn die Gesetzeslehre sagt: "Du sollst seiner nicht schonen, noch seine Schuld verheimlichen" (Syn. 85b,356). Die Zahl der Richter steht nicht fest. Aber in den meisten Fällen, wie bei Raubüberfällen, Körperverletzung, Notzucht oder Schadenersatz, wird durch drei Richter geurteilt. So sehen Rabbi Yohanan und Rech-Lagish das Gerichtsurteil nicht als gültiges Urteil an, wenn es nur zwei Richter fällen. Dagegen betrachtet Shemuel das von zwei Richtern gefällte Gerichtsurteil als gültig (ySan 18a,45-46). Wenn der Betroffene es aber für sich annimmt, genügt es auch, wenn ein einzelner über ihn richtet (ySan 18a 71-75). Es ist schwer nachvollziehen, daß in einem Fall falscher Beschuldigung dreiundzwanzig Richter nötig waren. Dies trifft aber tatsächlich zu, da es sich um einen der sog. Lebensrechtsfälle handelt. Gemeint sind damit Verbrechen, bei denen auf die Todesstrafe erkannt werden kann (ySan 19b,1,(4)).

Nach Ex. 18,25 braucht man für je 10 Personen einen Richter. Hier ist allerdings nicht ein gesetzlicher Richter gemeint, der die Thora besser kennt und nach ihr richten kann, sondern vielmehr ein religiöser Sippenleiter oder ein Oberhaupt, der bzw. das

---

<sup>34</sup> Vgl. R. Wenning, Vom Sinai zum Horeb. In: F.-L. Hossfeld 1989, S. 169-196.

### 3. Das Gericht

tüchtig, gottesfürchtig und zuverlässig ist und kleine Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern seiner Gruppe schlichten kann.

Außerdem betrachtete man auch den König als Richter, wie wir in 1König 3,16-28 gesehen haben. Der ägyptische König, Pharao, hat göttlichen Charakter, deswegen ist er selbst Gesetzgeber, Urteilsvollstrecker und Richter. Dagegen hat der israelitische König einen mehr irdischen, und keinen göttlichen Charakter, weil im Monotheismus für die Vergöttlichung von Anfang an kein Raum war. Doch hat er eine Orakelfunktion: Wenn er einen Krieg oder eine schwierige Aufgabe vor sich hat, fragt er Gott, was er tun soll (1Sam 14,37.41; 28,6). So fragte Saul Gott: "Soll ich hinabziehen, den Philistern nach? Wirst du sie in die Hand Israels geben?" (1Sam 14,37).

Die Richterfunktion des Königs leitet sich unmittelbar aus der Geschichte des Beginns der Monarchie in Israel ab. Danach hatte Samuel im Alter seine Söhne als Richter über Israel eingesetzt. Als diese der Korruption anheimfielen, verlangten die Ältesten Israels von Samuel, einen König einzusetzen: "Siehe, du bist alt geworden, deine Söhne aber wandeln nicht in deinen Wegen; so setze nun einen König über uns, daß er uns regiere, wie es bei allen Völkern Brauch ist" (1Sam 8,1.2-5). Somit nimmt der König gleichsam die Stelle des obersten Richters ein. Das Salomonische Urteil in 1Kön 3,16-28 legt die Aufgabe des Königs als Richter explizit dar. 1Sam 8, 20b bestätigt sie: "Der König soll uns Recht sprechen."

Die Gerechtigkeit des Königs soll besonders den Schwachen zugute kommen: "Ein idealer König richtet nicht nach dem Augenschein, und nicht nur nach dem, was seine Ohren hören, entscheidet er, sondern er richtet die Hilflosen gerecht und entscheidet für die Armen des Landes, wie es recht ist" (Jes 11,3b.4). So bat Salomo Gott um die Weisheit, das Volk zu regieren und zu entscheiden, was gut und böse ist (1Kön 3,9; 2Chr 2,10f.) und errichtete die Gerichtshalle, wo er Recht sprach (1Kön 7,7).

Aber das war am Anfang des Königtums. Ein König allein kann nicht in allen Rechtsstreitigkeiten entscheiden, wie der Schwiegervater von Moses schon erkannt hat (Ex 18,1-27). Er entscheidet nur die bedeutenden Rechtssachen, wie man noch im NT

beim Urteil über Jesus sehen kann. Im Prozeß Jesu erhoben die jüdischen Hohenpriester Anklage vor Pilatus (Mt 27,1-2.12 ).

### 3.4. Die Ältesten

Das Nomen  $\text{זקן}$  leitet sich von dem Nomen  $\text{זק}$  ab, das 'Bart' bedeutet und den vollbarttragenden Mann bezeichnet.<sup>35</sup> Im AT geht es zuerst um den natürlichen Altersvorsprung gegenüber den Jüngeren.<sup>36</sup> Das Alter, insbesondere das hohe Alter, ist nach dem AT ein Geschenk Gottes, wie Ps 21,5 oder Jes 65,20 es ausdrücken:

Es wird daselbst kein Kind mehr nur wenige Tage leben, kein Greis wird sein, der seine Tage nicht erfüllt; denn als jung wird gelten, wer mit hundert Jahren stirbt, und wer sündigt, wird mit hundert Jahren erst vom Fluch getroffen (Jes 65,20).

Die weitaus häufigste Bedeutung von 'זקן' ist 'Ältester'. Die Ältesten waren Vertreter ihrer Städte, Stämme oder des Volkes, wie man in Ex 3,17; 4,29 (die Ältesten von Israel) und 19,7 sieht: "Mose kam und berief die Ältesten des Volks und legte ihnen alle diese Worte vor, die ihm der Herr geboten hatte (19,7)." Außerdem hatten sie erhebliche politische Bedeutung, wie z.B. die Ältesten von Gilead Jephta zum Hauptmann ihres Gebietes zu machen versuchten, um gegen die Ammoniter zu kämpfen (Ri 11,5-11). Ihre Hauptfunktion war die von Ratgebern, und sie entschieden die Rechtssachen als Hüter der inneren Ordnung ihres Gemeinwesens und waren dementsprechend die Träger der lokalen Gerichtsbarkeit, wie wir im Fall Boas erkennen (Ruth 4,1-12). Sie waren zuerst selbständig, aber im Verlauf der Königszeit wurden ihre Zuständigkeiten unter dem Einfluß des Königtums immer mehr verringert,

---

<sup>35</sup> Vgl. Baumgartner, Bd. 1, S. 267; Gesenius, 17. Aufl., S. 204; Botterweck, ThWAT II, S. 640.

<sup>36</sup> Botterweck, ThWAT II, S.640: "Im AT ist jedoch stets der Greis bzw. der Älteste als Amtsträger gemeint. Das Nomen זקן ist 178 mal im AT bezeugt. Ein knappes Drittel der Belege hat die Bedeutung 'alt'. Diese stehen vielfach in Antithese zu Bezeichnungen für junge Menschen."

### 3. Das Gericht

so daß die Ältesten schließlich nur noch für bestimmte lokale Rechtsfälle zuständig waren. Somit wurden sie ihrer ursprünglichen Selbständigkeit entkleidet (2Kön 10,1.5).

Aber am interessantesten für uns ist die Frage, ob sie nur bei lokalen Rechtsfällen entscheiden konnten oder auch gewissermaßen überregional, wie es bei der Asylgesetzgebung nötig ist. Nach Jos 20,4f. sollen die Ältesten vor dem Stadttor über die Rechtssache des fahrlässigen Totschlägers entscheiden, d.h., ob er in die Stadt aufgenommen wird und bei ihnen wohnen darf oder nicht. Das Gesetz nach dem Dt betrachtet auch die Ältesten am Tor (Dt 21,19; 22,15) oder in der Stadt (Dt 19,12; 21,3-8; 25,7f.) als Richter. Der große Gerichtshof besteht aus einundsiebzig Mitgliedern und der kleine aus dreiundzwanzig (Num 11,16).<sup>37</sup> Wie weit und wie lange sie als Richter tätig waren, ist noch nicht geklärt. Vermutlich übernahm der berufsmäßige Richter seit der Befestigung der Staates die Sache der Ältesten, wie ich oben kurz erwähnt habe.

#### 3.5. Die Gemeinde

Nach Num 1,2ff. ist die עֵדָה eine "Versammlung" aller freien, erwachsenen, wehrfähigen Männer, und sie entscheidet über alles, was die ganze Nation betrifft (Ex 12,3f.). Im Alten Testament bezeichnet dieses Wort ganz allgemein "die Versammlung des Volkes Israel". Sie läßt sich mit der Versammlung des Volkes in Athen und der in den meisten Stadtstaaten in Griechenland vergleichen. Doch im Unterschied zu den

---

<sup>37</sup> Die Größe des Gerichtshofes wird an einer Stelle folgendermaßen begründet: "Man richte sich zum Bösen nicht nach der Mehrheit. Man richte sich nach der Mehrheit, so besagt dies, daß die Entscheidung zum Bösen nicht der Entscheidung zum Guten gleiche: Für die Entscheidung zum Guten genügt die Mehrheit einer Stimme, für die Entscheidung zum Bösen sind zwei erforderlich, und da nun ein Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also dreiundzwanzig. Wieviel Einwohner muß eine Stadt haben, um eines Synhedriums zu bedürfen? Hundertzwanzig." (Syn. 2a, 5)

### 3. Das Gericht

Griechen hat die Volksversammlung der Israeliten weniger einen politischen, sondern vielmehr einen religiösen Sinn, wie wir in Ex 12,3 und 35,1 sehen:

Mose versammelte die ganze Gemeinde der Israeliten und sprach zu ihnen: dies ist's, was der HERR geboten hat, daß ihr es tun sollt: Sechs Tage sollt ihr arbeiten, den siebenten Tag aber sollt ihr heilig halten als einen Sabbat völliger Ruhe (Ex 35,1f.).

Das zeigt uns, daß es die Einrichtung der *עֲדָה* schon vor der Landnahme gab, obwohl man nicht genau weiß, wann sie entstanden ist. Jedenfalls war sie während der Landnahme und in der Zeit Salomos lebendig, obwohl die Monarchie und ihre Macht seit der davidischen Zeit gewachsen war, wie wir in 1Kön 8,5 (=2Chr 5,6) erfahren. Hier wird erwähnt, daß der König Salomo und die ganze Gemeinde Israel, die sich bei ihm versammelt hatte, mit ihm vor der Lade herging und Schafe und Rinder opferte, so viel, daß man sie nicht zählen noch berechnen konnte. Auch nach Salomos Tod war sie nach 1Kön 12,20 noch lebendig. Doch auch hier haben die sich ausbreitende Monarchie und die Aristokratie die *עֲדָה*, vielleicht endgültig, geschwächt.<sup>38</sup>

Zu den religiösen wie den säkularen Funktionen der Gemeinde wird ausgesagt, daß das Volk nicht nur zusammenkommt, um die Anweisungen Gottes entgegenzunehmen (Ex 35,1), sondern auch, um Gerichtsurteile auszuführen (Lv 24,10-16; Num 15,32-36; 35,25).

Als nun die Israeliten in der Wüste waren, fanden sie einen Mann, der Holz auf das Sabbat. Und die ihn dabei gefunden hatten, wie er Holz auf das Sabbat, brachten ihn zu Mose und Aaron und vor die ganze Gemeinde. Der Herr sprach zu Mose: Der Mann soll des Todes sterben; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen draußen vor dem Lager. Da führte die ganze Gemeinde den Mann vor das Lager hinaus und steinigte ihn zu Tode, wie der Herr es Mose befohlen hatte (Num 15,32ff.).

Nach dem Asylgesetz entscheidet die Gemeinde nach Num 35,9-28 und Jos 20,2-9 über den, der jemanden nicht vorsätzlich erschlagen hat, ob er in der Asylstadt bleiben darf oder ob er dem Bluträcher überlassen wird. Dieser Fall ist deshalb besonders bedeutsam, weil er anders als in Dt 19,12 behandelt wird. Dort sind die Ältesten für

---

<sup>38</sup> Vgl. Malamat.A., Kingship and council in Israel and Sumer, in: JNES 22, 1963, 247ff.

### 3. Das Gericht

die Sache zuständig. Nach Levy/Milgrom gebraucht der Verfasser des Dt nie den Ausdruck *הַעֲדָה*:<sup>39</sup>

“Wenn die *הַעֲדָה* zu der Zeit, als das Dt geschrieben wurde, keine funktionierende Institution mehr war, so mußte der Ausdruck *הַעֲדָה* auf die Hörer archaisch wirken. Daher umschreibt ihn das Dt z.B. mit ‘waffenfähige Männer’ oder verwendet ein Synonym wie ‘dor’ oder ‘qahal’.”<sup>40</sup>

#### 3.6. Die Priester

##### 3.6.1. Die Priester als Gerichtsinstitution

Nach der Erzählung von 2 Chr 19,8 bestellte Josaphat, der König von Juda, in Jerusalem eine Anzahl Leviten und Priester und Familienhäupter Israels für das Gericht des Herrn und für die Rechtshändel der Bewohner Jerusalems. Außerdem werden in Dt 17,9.12; 19,17 Priester neben den Richtern erwähnt. Mit diesen Priestern können nicht nur der Hohepriester, sondern auch normale Priester gemeint sein. Die Priester als Richter behandeln anscheinend mehr die religiösen Rechtsfälle, die eigentlich in den Bereich Gottes gehören (Ex 21,13; 2Chr 19,11). Wenn sie eine richterliche Funktion ausüben, so haben sie die Funktion von Zeugen oder Geschworenen (Jes 8,2) wie die Ältesten (Jes 5,3; Mich 6,1). “Wenn jemand zum Tod verurteilt wurde und ein Priester etwas zu seiner Verteidigung zu sagen hat, so wird er vom Dienst weggeholt” (Joma 85b, 1018, Fußn. 249).

---

<sup>39</sup> "הַעֲדָה" begegnet in seinen verschiedenen Formen 149 mal im AT, davon konzentrieren sich 129 Belege auf den Hexateuch, hier wiederum fast ausschließlich auf die Priesterschrift und die von ihr abhängigen Schriften. Es begegnet nicht in Dt, außerhalb Jos nur 7 mal in DtrGW." (Levy/Milgrom, ThWAT V, S. 1081).

<sup>40</sup> Levy/Milgrom, ThWAT V, S.1084-1085.

3.6.2. Der Hohepriester als Gerichtsinstitution

“Der Ausdruck ‘Hohepriester’, הַכֹּהֵן הַגָּדוֹל, findet sich viermal in den vorexilischen Texten, in 2Kg 12,11; 22,4.8; 23,4; dagegen steht in 2Chr 24,11, in Parallele zu 2Kg 12,11, ‘הַכֹּהֵן’, und in 2Chr 34,14.18, in Parallele zu 2Kg 22,4.8, steht nur ‘kohen (כֹּהֵן)’, was auch die griechische Übersetzung von 2Kg 23,4 voraussetzt. Alle Erwähnungen des ‘Hohenpriesters’ vor dem Exil erscheinen also als spätere Überarbeitungen. Den Titel ‘Hohepriester’ gab es nicht vor dem Exil, und daraus hat man manchmal geschlossen, daß der König dessen Funktionen ausübte, genauso wie nach dem Exil der Hohepriester die Stelle des Königs einnahm.”<sup>41</sup>

Die anderenorts bereits erwähnte Abhängigkeit der Asyldauer vom Leben des Hohepriesters wird folgendermaßen näher ausgeführt:

“Sowohl der mit Salböl gesalbte als auch der durch Amtskleidung geweihte als auch der provisorische - gemeint ist der abgegangene; wenn der Hohepriester für eine bestimmte Zeit dienstunfähig war, so wurde für diese Dauer ein anderer eingesetzt - Hohepriester, und, wie R. Jehuda sagt, auch der Kriegsgesalbte, veranlassen durch ihren Tod die Rückkehr des Totschlägers. Daher pflegen die Mütter der Hohepriester die Totschläger mit Nahrung und Kleidung zu versorgen, damit diese nicht beten, daß ihre Söhne sterben” (Mak 11a, 555f.).

Wenn der Hohepriester nach der Verurteilung des Totschlägers stirbt, so wird dieser nicht mehr verbannt; wenn der Hohepriester, bevor sein Gerichtsurteil ergangen ist, stirbt und ein anderer an seiner Stelle eingesetzt und jener danach verurteilt wird, so kehrt er erst beim Tod des zweiten Hohepriesters zurück; wenn bei seiner Verurteilung kein Hohepriester vorhanden war, oder wenn einer den Hohepriester getötet hat, oder wenn ein Hohepriester jemand getötet hat, so kann er seine Zufluchtstadt niemals verlassen. Er darf sie weder verlassen, um Zeugnis in einer gottgefälligen Handlung, noch Zeugnis in Todesstrafsachen abzulegen; und sogar wenn ganz Israel seiner

---

<sup>41</sup> De Vaux, Bd. 2., S. 215.

### 3. Das Gericht

bedarf, und selbst wenn er ein Feldherr ist wie Joab, der Sohn des Zeruja (2Sam 2,24-32), darf er sie niemals verlassen, nach dem Leitsatz: "(...) dort wohne er, dort sterbe er und dort werde er begraben." Wie die Stadt selbst Zuflucht gewährt, ebenso gewährt auch ihr ganzes Grenzgebiet Zuflucht. "Wenn der Totschläger das Grenzgebiet verläßt und der Bluträcher ihn trifft, so ist es, wie R. Jose der Galiäer sagt, diesem geboten, ihn zu töten, während es jedem anderen freisteht; R. Aqiba sagt, dies stehe dem Bluträcher frei, und jeder andere sei deswegen nicht strafbar" (Mak11b, 558).

### 4. Der Zeuge

Ist ein Urteil gültig, das ohne die Einvernahme von Zeugen zustande gekommen ist? Hanina zufolge ist nach der Gesetzeslehre bei Geldsachen wie bei Strafsachen das Ausforschen und Prüfen der Zeugen erforderlich, denn es heiße: 'einerlei Recht soll unter euch gelten'; die Bestimmung, daß bei Geldsachen das Ausforschen und Prüfen der Zeugen nicht erforderlich sei, solle nur verhindern, daß damit den Leihenden die Tür verschlossen werde (Syn. 2b,6).

So scheint bei Zivilsachen manche gültige Entscheidung ohne Zeugen getroffen worden zu sein. Für den strafrechtlich relevanten Sachschaden ist die Geltung des ohne Anhörung von Zeugen gefällten Urteils uneinheitlich. Aber für den Totschlag werden nach Num 35, 30 und Dt 19,15 mindestens zwei Zeugen verlangt, denn dort heißt es, daß man aufgrund der Aussage nur eines einzigen Zeugen einen Menschen nicht töten darf, obwohl er einen anderen Menschen erschlagen hat. Das bestätigt der Talmud: Ein einzelner Zeuge soll nicht gegen jemanden auftreten (Dt 19,15). Schon aus diesen Worten wird klar, daß von einem solchen gesprochen wird; wenn es aber 'einzelner' heißt, so bezieht sich das auf eine Hauptnorm, die besagt, daß überall, wo 'Zeuge' steht, zwei zu verstehen sind, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'einzelner' sagt (Sota 32a, 275f.).

#### 4. Der Zeuge

Das Zeugnis von Frauen ist unzulässig, obwohl sie Mitglieder der Gemeinde sein können; erst recht sind Sklaven wie Minderjährige von der Zeugenschaft ausgeschlossen, da sie nicht der Gemeinde angehören können (BQ 88a, 323). Selbst bei einer ohne Zeugen verübten Tat ist eine Strafe möglich: “So wird er in einen Kerker eingesperrt und man gibt ihm knapp Brot zu essen und knapp Wasser zu trinken, wenn jemand einen ohne Zeugen getötet hat” (Syn. 81b, 341). Andere Stellen regeln die Gültigkeit sich widersprechender Zeugenaussagen: “Wenn ein Zeuge bekundet, es sei am zweiten des Monates, und der andere, es sei am dritten geschehen, so ist ihr Zeugnis gültig, denn der eine kennt die Konjunktion des Neumonds und der andere nicht; wenn aber einer bekundet, es sei am dritten, und der andere, es sei am fünften geschehen, so ist ihr Zeugnis ungültig. Wenn einer bekundet, es sei in der zweiten Stunde, und der andere, es sei in der dritten geschehen, so ist ihr Zeugnis gültig; wenn aber einer bekundet, es sei in der dritten, und der andere, es sei in der fünften geschehen, so ist ihr Zeugnis nach dem Wort R. Meirs ungültig” (Pes 11b 375). Nach Rabbi Yose ist “ein Zeugnis gültig, das von zwei Reihen von Zeugen abgelegt wurde; wenn aber ein Teil eines (zusammenhängenden) Zeugnisses ungültig ist, so ist es insgesamt ungültig” (yShev 35c, 65-71).<sup>42</sup>

R. Gradwohl stellt “den Mord (רִצְחָה) mit der Zunge”, das bedeutet, daß man durch einen Meineid einen Unschuldigen zur Hinrichtung führt, dem Mord mit der Hand gleich. Ebenso verboten ist nach ihm “(...) das Schweigen, wenn dir ein Geheimnis (=Mordabsicht) bekannt wird und du es nicht kundgibst” (Chisquni, 258; der Schweigende ist natürlich kein Mörder, aber er ist moralisch schwer belastet). Statt dessen ist die Selbstverteidigung gegen einen Angreifer (Terroristen) geboten, der im Extremfall getötet werden kann, wenn anders seine Mordabsicht nicht zu vereiteln ist.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. BQ 73a; yBQ 5d, 60-63; yMak 31a,66-69.

<sup>43</sup> R. Gradwohl, Grundgesetz des Judentums, 128-131, ders., Bibelauslegungen aus jüdischen Quellen, Bd. 3 (1988), Stuttgart, S. 83.

#### 4. Der Zeuge

Nach R. Jehosua ist man “wegen vier Handlungen dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und zwar: wenn jemand einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreißt und das Vieh fortläuft, wenn jemand das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer heranbiegt, so daß es vom Feuer erfaßt werden kann, wenn jemand Falschzeugen mietet, die für ihn Zeugnis ablegen sollen, und wenn jemand für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und dies unterläßt” (BQ 56a, 207).

Wer sich mit übler Nachrede abgibt, macht sich selber des Todes schuldig, denn Verleumdung wiegt schwerer als Blutvergießen; denn wer tötet, der tötet nur eine Seele, wer aber verleumdet, tötet drei: Er tötet den Redenden und den, der es aufnimmt, und den, über den es gesagt wird (H. Bietenhard, *Midrasch Tanhuma B Bd.2* 1982, S. 72f.). Ähnlich heißt es in Ex 20,16: “Du sollst nicht falsches Zeugnis reden”, bzw. in Lv 19,16: “Du sollst nicht als Verleumder umhergehen”.

#### 5. Die Asylstadt

##### 5.1. Der Text

Als Jakob die Rache eines Feindes zu fürchten hatte, worauf er zu einem Mächtigen außerhalb des eigenen Sippen- und Stammesverbandes floh, gewährte dessen Stamm ihm Schutz, wie der Herr David den Tisch im Angesicht seines Feindes Saul deckt (Ps 23,5). Somit wäre die Funktion der Asylstadt schon vor der Gesetzgebung von Natur aus gegeben, gleichgültig, ob es um eine vorsätzliche Tat oder um eine unvorsätzliche geht.

Nach Ex 21,13 will Gott einen Ort bestimmen, wohin derjenige, der nicht vorsätzlich gehandelt hat, fliehen kann. Jedoch werden weder Namen noch Anzahl der Städte genannt. Auch in Num 35,6-34 werden die Namen nicht genannt, aber dort werden zum erstenmal sechs Städte als Asylstädte angegeben. In Dt 4,42ff. werden zunächst drei Städte jenseits des Jordans namentlich angegeben. Diese werden dann nach Dt 19

auf sechs erweitert. "Es wird ausdrücklich der Begriff 'Stadt' verwendet; im ganzen Abschnitt findet sich nicht der hebräische Ausdruck (in Kap. 12 mit 'Stätte' übersetzt), der gleichzeitig für Heiligtum wie Stadt stehen kann. Durch diese Wahl eines eindeutig 'profanen' Begriffs wird unterstrichen, daß diese Asylfunktion vom Heiligtum und seinem Altar gelöst und 'Städten' übertragen wird." (Rose, S. 140).

Midrasch Tanhuma B berichtet über die Asylstadt folgende:

"Herr der Welt, wer einen Menschen versehentlich tötet, sei es im Süden oder im Norden, woher kann er wissen, wo die Asylstädte sich befinden, in die er sich flüchten kann? Er sprach zu ihm: 'Du sollst dir den Weg instand setzen' (Dt 19,3). 'Richte ihnen den Weg her, daß sie sich nicht verirren, und daß der Bluträcher ihn nicht finde und ihn töte, wo er doch nicht des Todes schuldig ist' (Dt 19,6). Er sagte zu ihm: 'Stelle ihnen Marksteine auf, die nach den Asylstädten weisen, damit jeder wisse, wie er dorthin gehen kann.' Und auf jedem Markstein steht geschrieben: Mörder, in die Asylstädte! Denn es heißt: 'Du sollst dir den Weg instand setzen' (Dt 19,3)."<sup>44</sup> Ferner schreibt Dt 19 vor: "Du sollst dir den Weg errichten, einen besonderen Weg, damit der unvorsätzliche Totschläger leicht den Ort erreichen kann, der für ihn geschützt wird." Der babylonische Talmud gibt in BB 100b, 1210 die genaue Breite des Weges zur Zufluchtsstadt im Vergleich zur Breite des privaten und des öffentlichen Weges an.

## 5.2. Die Praxis

Nach der Forschung Nicolskys und Hertzbergs stellt sich als weitere Frage die nach der tatsächlichen Praxis der Asylstadt:

Vielleicht ist es ein Zufall, daß wir nie - abgesehen, wie gesagt, von 1 Kg 1f. - davon erfahren, inwieweit von dem Vorhandensein der Freistädte Gebrauch gemacht worden ist. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden (Nicolsky, S. 173 f.), daß vier von den sechs Ortschaften bereits seit der Zerstörung des Nordreiches (721), Hebron seit der Zerstörung

---

<sup>44</sup> H. Bietenhard, Midrasch Tanhuma B Bd.2. 1982, S. 404f.

## 5. Die Asylstadt

des Südreiches (587) nicht mehr in der Hand Israels = Judas waren und daß auch die zuletzt übrigbleibende Stadt Sichem später nicht in jüdischem, sondern in samaritanischem Besitz war. So war die spätere Beschäftigung mit diesem Gegenstand wesentlich theoretischer Natur (Hertzberg, S. 115).<sup>45</sup>

Demgegenüber ist nach F. -W. Marquardt der Ort, wohin der unschuldige Täter fliehen soll, ein *Makom*, der im Bundesbuch eindeutig als *Altar* eines Heiligtums ausgewiesen ist (vgl. Ex 21,14): “Aber in späteren Gesetzestexten wird jener von Gott bestimmte *makom* fürs Asyl nicht mehr der Altar sein, sondern eine geographisch wohlbedachte Kette von *miklat*-Städten... Das ist eine m. W. beispiellose Einrichtung gewesen.”<sup>46</sup>

Die Bibel selbst und ihre Exegeten verwechseln häufig das Heiligtum und die Asylstadt, denn abgesehen von der Praxis kann es sich von der Gesetzgebung her bei den Asylstädten nach Ansicht des Dt 4,42; 19,2f. 6f. nicht nur um normale Städte handeln. Der Ort ist deutlich als Altar sichtbar, wie etwa in 1Kön 1,50-53, wo Adonja zum Altar flüchtet und von Salomo nach Hause entlassen wird, obwohl es sich hier nicht um einen unvorsätzlichen Totschlag handelt. Dann kann man annehmen, daß der Altar oder das Heiligtum als Asylort angesichts der Expansion der Probleme, von denen der Talmud<sup>47</sup> berichtet, durch drei oder sechs normale Städte als Ersatzeinrichtung ergänzt wird.<sup>48</sup>

In Ex 21,14 geht es bei dem Zufluchtsort um den Altar, wie F.-W. Marquardt richtig gesehen hat, aber in Ex 21,13 kann es sich um einen Altar oder um einen anderen Ort handeln, wohin ein unschuldiger Täter fliehen kann. Der letztere Vers ist erst nach Dt

---

<sup>45</sup> Dillmann betrachtet das Asylgesetz als “reines Phantasiegesetz” (Deuteronomium, S. 214) ebenso urteilt de Vaux in seinem Buch “Das Alte Testament und seine Lebensordnungen I” (S. 258-263).

<sup>46</sup> Marquardt, F. -W., *Eia, wärn wir da - eine theologische Utopie*, Gütersloh 1997, S. 170.

<sup>47</sup> “In Gilead waren viele Mörder (...). In Sichem waren ebenfalls viele Mörder (...).” (Mak 10a, 548).

<sup>48</sup> Vgl. Fritz, V., *Das Buch Josua, Handbuch zum Alten Testament*, Tübingen 1994, S. 202f.; Rose, M., *5. Mose, Züricher Kommentar, Teilband 1 (Einführung und Gesetze): 5. Mose 12-25*, Zürich 1994, S. 140.

## 5. Die Asylstadt

4,42; 19,2ff. und Num 35,11f. zustande gekommen. Daher sind die beiden Stellen in Ex bezüglich der Asylgesetzgebung nicht ganz identisch. Die Funktion des Altars als Asylort entspricht noch der Tradition, wie sie im gesamten Orient verbreitet war. Aber dorthin darf nicht nur der unvorsätzliche Totschläger (Ex 21,13), sondern auch der vorsätzliche Totschläger (Ex 21,14) fliehen. Die beiden bleiben dort so lange, bis das Urteil endgültig gefällt wird. Nach dem Urteil sollen beide von dort herauskommen. Derjenige, der als schuldig befunden worden ist, wird der Todesstrafe zugeführt, aber der Unschuldige geht in die Asylstadt, die dort in der Nähe liegt. Nach Dt 19 und Jos 20 ist der Gerichtshof und die Asylstadt am gleichen Ort. In diesem Fall bleibt der unschuldige Totschläger da, und der schuldige Täter wird aus der Asylstadt zum Ort der Hinrichtung geführt (Dt 19,12). Der unschuldig verurteilte Totschläger darf nur in einer der gesonderten sechs Asylstädte bleiben, und nicht anderswo. Das bestätigt Rabbi Yohanan: "Joab dachte, daß die Hörner des Altars Zuflucht geben würden"<sup>49</sup>, aber nur sein Dach hätte Zuflucht gegeben; er dachte auch, der Altar von Shilo würde Zuflucht geben, und der Altar des Hauses der Ewigkeiten des Tempels würde keine Zuflucht geben. Rabbi Yohanan sagte: 'Weder gibt der Altar Zuflucht, noch gibt sein Dach Zuflucht, noch gibt der Altar von Shilo Zuflucht, noch gibt der Altar des Hauses der Ewigkeiten Zuflucht. Du hast als Zuflucht nur die sechs Zufluchtsstädte'" (yMak 31d, 40 - 48).

Nach den vielen Berichten bzw. den verschiedenen Fällen, die der Talmud erwähnt, ist kein Zweifel am Vorhandensein von Asylstädten möglich. Aber die Frage, wie lange die Institution der Asylstadt in Gebrauch war, bleibt offen, denn über ihre Funktion in der Praxis wird in den Schriften wenig ausgesagt. "Die Institution des Asyl scheint bereits in vorstaatlicher Zeit vorhanden und an die Heiligtümer gebunden zu sein" (Fritz, 202). Außerdem ist anzunehmen, daß, da (...) "die nähere Bestimmung der Städte durch Angabe der Landschaft erfolgt, die Nennung des jeweiligen Stammesgebietes wahrscheinlich sekundär ist (vgl. auch Holzinger, S. 78), und

---

<sup>49</sup> Joab hatte vor Salomo Zuflucht bei den Hörnern des Altartempels gesucht. Benaja hatte von Salomo den Auftrag, Joab zu töten. 1 Kg 2,28-35. Salomo ließ Joab nur töten, um dem Auftrag Davids nachzukommen (1Kg 2,5).

## 5. Die Asylstadt

keineswegs die Auswahl dieser Städte darauf beruht, daß deren Heiligtümer in vordeuteronomistischer Zeit bekannte und besuchte Asylstätten gewesen waren (so Noth, 125)“ (Fritz 204).<sup>50</sup>

So ist Num 35,28 sowie Zeb 117a, 391 zu entnehmen, daß ein Lager der Leviten in der Steppe Zuflucht bot. Ein bereits verbannter Totschläger, der wieder jemand unvorsätzlich tötet, wird in eine andere Stadt verbannt (Mak 12b, 563). Ob ein Verbannter, der zu einer Aufgabe für das Volk Israel berufen wird, zu ihrer Erfüllung die Asylstätte verlassen darf, ist umstritten (Num 35,25). Einen verbannten Sklaven muß sein Herr nicht ernähren, vielmehr muß jener weiter für seinen Herrn arbeiten (Gitten 12a, 392).

Dt 19,3 zufolge wurde festgelegt, daß die Asylstädte Hebron, Sichem und Qedesh jeweils gleich weit voneinander entfernt sein sollten. Für die Asylorte galt generell, daß sie mittelgroße Städte sein sollten, die am Wasser gelegen und mit einem Marktplatz versehen waren. Die Bevölkerungszahl wurde bei Bedarf reguliert (Mak 31d,18-40; Mak 9b-10a, 547ff.).

## 6. Der Sinn des Aufenthalts in der Asylstadt

Wie ich bereits erwähnt habe, wurde nach Bundesbuch und Deuteronomium nicht gesagt, wie lange der unvorsätzliche Totschläger in der Asylstadt bleiben soll. Die

---

<sup>50</sup> Nach Braulik war das Asylrecht im ganzen Alten Orient als Rechtseinrichtung bekannt (S. 140).

## 6. Der Sinn des Aufenthalts in der Asylstadt

spätere Priesterschrift aber gab an, daß er solange dort bleiben soll, bis der Hohepriester stirbt (Num 35,25.28f.; Jos 26,6).

Es ist fraglich, ob es als eine Freiheitsstrafe im juristischen Sinne betrachtet werden kann, daß der unvorsätzliche Totschläger in der Asylstadt bleiben muß, solange der jeweilige Hohenpriester lebt. Aus zwei Gründen, und zwar aufgrund von Orts- wie von Zeitbeschränkungen, könnte das als Freiheitsstrafe bezeichnet werden. Der unvorsätzliche Totschläger muß in einem abgeschlossenen, fremden Ort, fern von seiner Heimat und seinem Besitz bleiben, ob er will oder nicht. Das ist wie bei der Freiheitsstrafe heute eine räumliche Lebenseinschränkung. Zweitens muß er so lange dort bleiben, wie der Hohenpriester lebt. Das ist die zeitliche Einschränkung, die nicht von seinem Willen, sondern vom Leben eines Hohenpriesters abhängig ist. Wenn diese Interpretation zuträfe, wäre der Asylort als ein Gefängnis anzusehen, das der unvorsätzliche Totschläger schließlich wegen seiner Schuld ertragen muß.

Andererseits kann die Frage, ob das Asyl eine Freiheitsstrafe sei oder nicht, klar verneint werden, denn das Interesse dieser Gesetzgebung liegt nicht darin, den unvorsätzlichen Totschläger zu bestrafen, sondern ihn in Schutz zu nehmen, während die Freiheitsstrafe heute den Verbrecher bestraft. Auch die Verurteilung und die praktische Durchführung entsprechen nicht dem modernen Begriff der Freiheitsstrafe. Außerdem hatte der unvorsätzliche Totschläger gemäß Num 35,5ff. 2000 Ellen freies Bewegungsgebiet nach allen Seiten. Wir erfahren auch aus dem Talmud indirekt etwas über die Praxis in einer Asylstadt.

F. -W. Marquardt hat in seinem neuesten Buch, "Eia, wärn wir da", etwas zu diesem Thema bemerkt. Er fragt zuerst, was es mit dieser Asyl-Frist auf sich hat, die durch die Lebenszeit eines Hohenpriesters bestimmt wird. Dann fährt er fort:

Die Gründung von Asyl- und Unterschlupfstädten hat kaum etwas mit im modernen Sinne humanistischen Tendenzen zu tun. Sie hat eine Voraussetzung im Gebot von der Heiligung des Landes Kanaan, das dazu bestimmt ist, zum Erez Israel zu werden. Gott hat dies Land dem Volke Israel zuerwählt, daß es dort als königliches Priestertum und heiliges Volk leben könne. Dazu gehört, daß der Acker dieses Landes kein *unschuldig* vergossenes Blut trinken soll; die Erzählung von Kain und Abel hat dies archetypisch ins Bewußtsein hineinerzählt. Könnte der Bluträcher aber einen *unschuldigen* Täter

## 6. Der Sinn des Aufenthalts in der Asylstadt

erreichen und an ihm auf der Stelle das Blutrecht vollstrecken - "sterben muß er, sterben",- dann wäre leicht denkbar, daß dabei das *unschuldige* Blut eines Täters auf dem Acker und in "dem Lande" vergossen würde.<sup>51</sup>

Dabei hat er das kleine Attribut "unschuldig" vor "Blut" und "Täter" eingefügt. Ich weiß nicht genau, woher es kommt und womit es zusammenhängt. Mir scheint das zweite und dritte Zitat des Wortes *unschuldig* aus Num 35,26f. und das erste aus Gn 4,10f. zu stammen. Als Quelle für dieses erste Zitat kommt auch Gn 9,6 in Betracht; diese Stelle wird immer als Beispiel für den Tötungsgedanken in der Bibel herangezogen.

Der Ausdruck "das Blut deines Bruders" in Gn 4,10 kann aus dem Kontext mit dem unschuldigen Blut gedeutet werden, obwohl die Bibel nicht davon redet. Das gilt aber nicht für den entsprechenden Ausdruck in Gn 9, 6, denn in diesem Vers: "Wer das Blut eines Menschen vergießt, dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden" (Gn 9,6) kann das Blut beides, "schuldig" wie "unschuldig" meinen, je nach dem Kontext in den vorliegenden Versen (9,4f.). Es kann sich hier sogar auf das Blut von Tieren beziehen.

Der hier gemeinte Täter ist "רֹצֵחַ", der jemanden nicht vorsätzlich getötet hat. Also ist er unschuldig. Aber bei den Worten in Num 35,21ff. geht es nicht um den Bluträcher, sondern um den nicht vorsätzlichen Täter. Für den Bluträcher ist es nach der Analogie mit Num 35,26f. und Dt 19,6 gleichgültig, ob dieser schuldig oder nicht schuldig gehandelt hat. Daher ist die Asylgesetzgebung von Num 35,24ff. eine erhebliche Beschränkung der Pflichten des Bluträchers gegenüber seiner Familie oder seinen Verwandten. Auch die beiden Verse Num 35,26f. beziehen sich nicht auf *den goel haddam*, sondern auf *den "רֹצֵחַ"*, der jemanden nicht vorsätzlich getötet hat.

Der letzte Satz in Num 35,27 läßt sich auch so interpretieren:

Wenn der Täter der Tötung schuldig ist, so ist die Tötung des Täters keine Blutschuld, denn diese Tat ist nach Ex 21,12.14 und Num 35,16-21 als Blutrache

---

<sup>51</sup> Marquardt, F. W., Eia, wärn wir da - eine theologische Utopie, Gütersloh 1997, S. 171. Die

## 6. Der Sinn des Aufenthalts in der Asylstadt

gerechtfertigt. Dadurch wird das verunreinigte Land wieder geweiht (Gn 9,6 und Num 35,33f.). Aber auch wenn der Täter unschuldig gehandelt hat, ist die Tötung des Täters keine Blutschuld für den Bluträucher in Analogie zu Num 35,26f. und Dt 19,6, denn der Täter befindet sich außerhalb der Schutzzone. Aber dadurch wird das Land nicht wieder geweiht, denn das widerspricht dem Wort von Gn 9,6 und Num 35,33f., weil es sich dabei wieder um das unschuldig vergossene Blut, und zwar das Blut des unschuldigen Getöteten handelt, welches das Land verunreinigt. Auch wenn der unschuldige Täter in der Asylstadt am Leben bleibt, kann das Land nicht wieder geweiht werden, denn der Getötete ist aus Versehen unschuldig zum Opfer geworden. Daher halte ich diese Asylgesetzgebung für eine Ausnahmeregel von der Heiligung des Landes Kanaan.

Das hebräische Wort **רָצַח** selbst gibt keinen Aufschluß über Schuld oder Unschuld. Erst bei der Übersetzung stellt sich das Problem, ob man das Attribut ‘vorsätzlich’ bzw. ‘schuldig’ oder ‘nicht vorsätzlich’ bzw. ‘unschuldig’ dem Wort **רָצַח** voranstellen darf oder nicht.

Die Asylgesetzgebung schützt den unschuldigen Totschläger vor dem ‘goel haddam’. Dieser ‘goel haddam’ darf immer und überall den **רָצַח** töten, gleichgütig, ob er schuldig oder nicht schuldig ist. Nur den **רָצַח**, der nicht schuldig ist und in der Asylstadt bleibt, darf er nicht töten. Bei dieser von Gn 9,6 und Num 35,33f. usw. angeführten Vorschrift handelt es sich um eine neu eingeführte Ausnahmeregelung. Sie leitet sich zum einen daraus ab, daß der Täter nach Num 35,22-24 und Dt 19,5f. nicht vorsätzlich gehandelt hat; zum anderen ist sie ein Ausfluß der Gerechtigkeit Gottes (Ex 9,27; 2Chr 12,5; Neh 9,32; Hiob 34,17; Ps 7,12; Spr 21,12; Dan 9,7 usw.). Daher liegt dieser Asylgesetzgebung als einer Ausnahme von der Heiligung des Landes Kanaan doch eine humanistische Tendenz zugrunde: Sie bewirkt, daß der unschuldige Totschläger am Leben bleibt, obwohl das vom vergossenen Blut entweihte Land nicht geheiligt worden ist. So ist die Tatsache, daß der fahrlässige Totschläger in der Asylstadt bleiben muß, also keine Strafe, sondern eine Schutz- und

---

Markierung ist von mir.

## 6. *Der Sinn des Aufenthalts in der Asylstadt*

Humanitätsmaßnahme<sup>52</sup> für das Leben des fahrlässigen Totschlägers gegen den Bluträcher. Bei den Arabern ist die Blutrache anders geregelt. Sie gilt nur gegenüber der Person des Täters und nicht gegenüber seiner Familie und darf nur bei absichtlicher Tötung ausgeübt werden; sie kann auch mit dem Blutpreis befriedigt werden. Bei der nicht vorsätzlichen Tötung muß der Bluträcher den Blutpreis annehmen, wenn er ihm angeboten wird.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Merz, E., Die Blutrache bei den Israeliten, in: BWAT (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten Testament, hg. von Kittel) 20, Leipzig 1916, S. 132.

<sup>53</sup> Padoch, J., Geschichte des altorientalischen Rechtes, München 1946, S. 56.

*6. Der Sinn des Aufenthalts in der Asylstadt*